M. v. O.
Jus.
o. 132

— 80

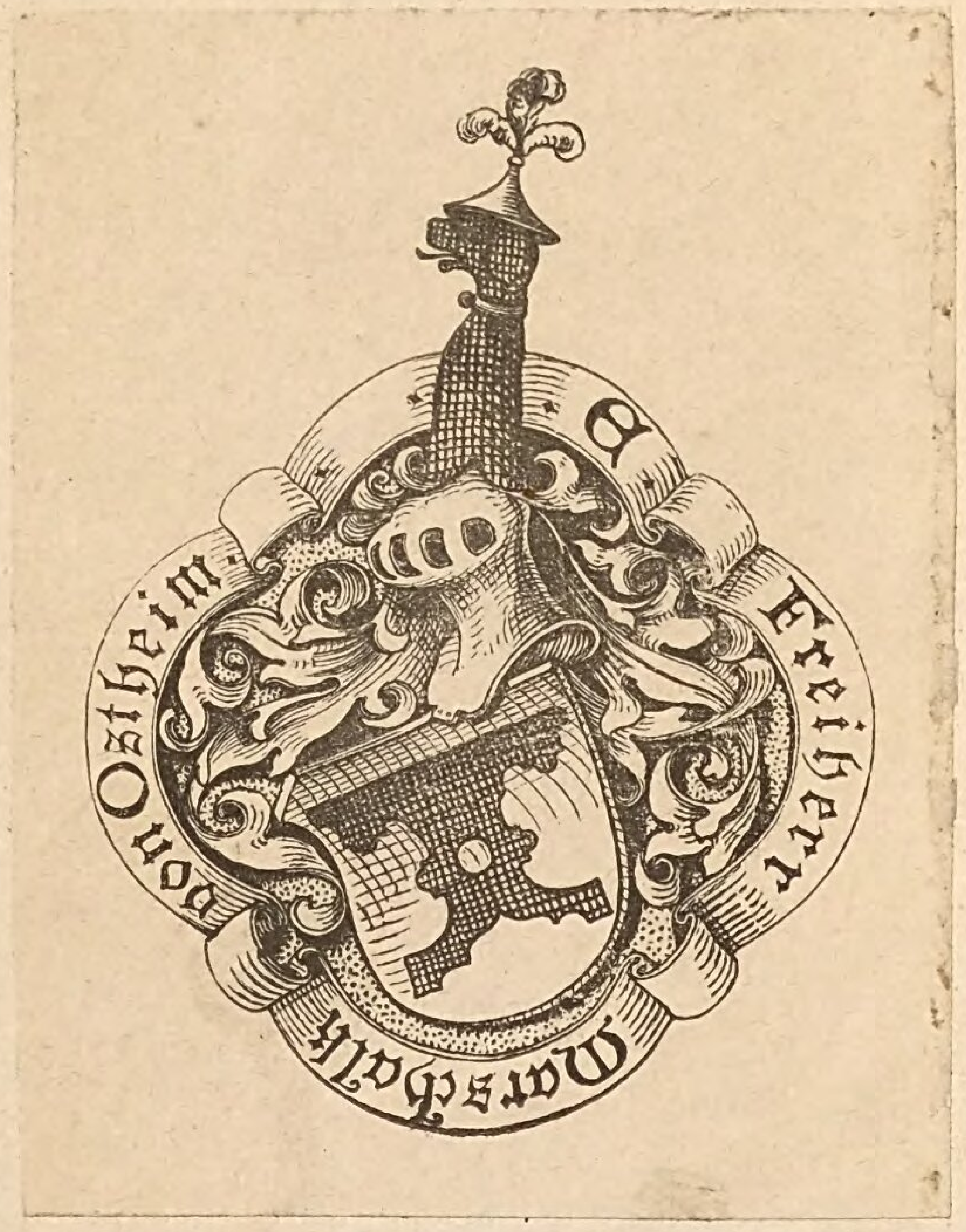

Jus. o. 26.

M. v. O.
Jus.
132.

[illegible]

Das Erbrecht,

wie es noch jetzt

in Gemäßheit der kaiserl. Landgerichtsordnung

des

Herzogthums Franken

und der nachgefolgten

gesetzlichen Bestimmungen

in

Unterfranken

besteht.

J. B. Dietz

Würzburg.

Druck und Verlag von Bonitas-Bauer.

1847.

Vorwort.

Die kaiserliche L. G. O. des Herzogthums Franken ist nichts anderes als eine Sammlung der fürstlich würzburgischen Gewohnheitsrechte.

Schon im Jahre 1528 verfiel man auf den Gedanken, eine solche zu veranstalten, und als Gesetz durch den Druck zu promulgiren.

Es erschien die erste unter dem Titel:

Etliche alte Gebräuche des kaiserlichen Herzogthums Franken,

welcher dann 1569 und 1570 einige verbesserte nachfolgten.

Aus diesen ließ der Bischof Julius die gegenwärtige L. G. O. entwerfen, und legte sie (nach damaliger Sitte,) dem Kaiser Rudolph II zur Bestätigung vor, welche zu Prag am 20. Mai 1580 erfolgte.

Julius erlebte aber die Herausgabe nicht, sondern sie wurde erst 1618, jedoch mit einzelnen Abänderungen zum Drucke befördert, dem im Jahre 1733 ein neuer Abdruck nachfolgte.

Die L. G. O. zerfällt in 3 Theile, von denen die beiden ersten, welche vom Personal und der Gerichtsbarkeit des Landgerichts dann von dem Prozesse handeln, durch die Einführung des Cod. jud. bav. antiquirt sind, der

dritte Theil dagegen umfaßt das materielle Privatrecht, worunter das Erbrecht die vorzüglichste Stelle einnimmt.

Man muß anerkennen, daß sich die L. G. O. durch eine zusammenhängende Darstellung vor mehrern andern Landrechten auszeichnet, aber man kann eben so wenig mißkennen, daß sie in einer veralteten schleppenden Sprache, und nicht selten mit einem höchstüberflüssigen Wortaufwande geschrieben ist.

So lesen wir z. B. in der Erbschaftsmaterie wohl hundertmal ausgesprochen:

„Eltern, Vater, Mutter, Anherrn, Anfrauen, Kinder, Diechter (Enkel) und alle in weiter auf- und absteigender Linie.“

Was mit zwei Worten: Ascendenten und Descendenten hätte abgemacht werden können.

An einem andern Orte muß man sich durch doppelte und dreifache Schalen durcharbeiten, um zu dem oft kleinen Kerne zu gelangen.

Man schlage nur den Tit. 74 nach, der uns belehren soll, wann die Intestaterbfolge eintrete. Derselbe nimmt in anderthalb Folioseiten 45 Zeilen ein, und man hätte dasselbe in 4 sagen können, wie § 234 zu ersehen ist.

Auch stößt man nicht selten auf Ausdrücke, welche aus der barbarischen Zeit unserer deutschen Sprache als Erbsünde auf die L. G. O. übergegangen sind.

Wer möchte z. B. heute noch in einem der niedrigsten Volksklasse abgeborgten Jargon sagen:

„Wenn ein Ehemensch vor dem andern Ehemenschen Todes verfährt und das Ueberlebende die Hand verbricht (d. h. wieder heirathet)“ oder

wer möchte den Gesetzgeber, als ob er es bloß mit seinem Plebs zu thun habe, heute noch sagen lassen:

„Da unsere Unterthanen mehrentheils schlechte unverständige Leute sind rc.“

Und wen sollte es nicht befremden, daß dieses Statut seit mehr als hundert Jahren keine stilistische Feile, keinen Erlöser von seinen Erbsünden gefunden hat?

Doch diese unästhetische Sprache war es nicht, welche den Verfasser zur Edition der gegenwärtigen Schrift den Impuls geben konnte, denn was wäre damit gewonnen, wenn uns ein Thema im modernen Costüme erschiene, während die andern noch die Rudera der alten Zopfzeit zu schau trügen?

Ihn leitete vielmehr folgende Betrachtung dazu:

Die L. G. O. umfaßt nur die gesetzlichen Bestimmungen bis zur Publikationszeit, nämlich bis zum Jahre 1733. Man kann sich aber denken, daß es dabei nicht geblieben seyn werde, denn welches Gesetzbuch bedürfte nicht nach vielen Jahren einer Wiedergeburt? sondern daß Novellen erschienen seyn werden, wodurch ein und andere der früheren Bestimmungen entweder näher erläutert, oder abgeändert, oder ganz aufgehoben wurden.

Zwar ließ der Bischof Adam Friedrich im Jahre 1776 alle bis auf seine Zeit ergangene Mandaten, Dekrete und Landessatzungen in eine Sammlung bringen, welche gewöhnlich die Würzburgische Mandatensammlung (M. S.) genannt wird und in 2 Bänden besteht, worauf noch im Jahre 1803 eine weitere als dritter Band nachfolgte, welche von 1771 bis 1801 reicht, und endlich im Jahre 1810 ein Nachtrag in 38 Folioseiten bestehend, die Verordnungen von 1800 bis 1803 enthaltend. Allein diese Sammlungen tragen das Gebrechen an sich, daß sie nicht systematisch nach Materien, sondern bloß chronologisch geordnet sind, so daß man also die einzelnen Gesetze, je nachdem man sie für diesen oder jenen Fall zu wissen nöthig hat, in den Folianten nachsuchen und noch überdies weiter nachspüren muß, ob nicht dieses oder jenes durch ein neueres wieder derogirt worden sey.

Da nun das Erbrecht mit seinen vielen Eigenthumlichkeiten, die wichtigste und einflußreichste Materie in der ganzen L. G. O. ausmacht, so wollte der Verfasser wenigstens dieses, wie es jetzt nach den ältern und neuern gesetzlichen Bestimmungen in Unterfranken besteht, in einer neuen Redaktion mit Ausschluß der längst verschollenen Sprachausdrücke und der in ein Gesetzbuch nicht gehöriger Motive, der Publizität übergeben.

Man erwartet zwar ein neues allgemeines Civilgesetzbuch für Bayern, aber dadurch werden die Gesetze über das Erbrecht noch lange nicht ausser Cours kommen, denn, da Gesetze nicht rückwirkend seyn können, so werden die Ehen, welche bis jetzt geschlossen wurden, oder bis zum Erscheinen des neuen Gesetzbuchs noch geschlossen werden, und die daraus hervorgehenden Erbfälle noch immerhin nach den fränkischen Statuten beurtheilt werden müssen, also noch Generationen vergehen, ehe jene als antiquirt betrachtet werden können.

Eher noch könnte man sagen: die gegenwärtige Schrift sei überflüssig, da man (ich schweige von Schneidt's Thesaurus juris franconici) alles in von Schellhaß Beiträgen zur deutschen Gesetzkunde und in von Webers Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern finden könne.

Allein — wie viele sind im Besitze dieser Werke? Und wenn sie es sind: greift der Gelehrte nicht lieber nach einer kleinen Schrift, wo er das, was er gerade braucht, in nuce findet, anstatt daß er in seinen Folianten wühlt?

Doch — lassen wir den Gelehrten bei Seite: sind für den, der das Erbrecht nicht studiren will, Lehrbücher, wie die obigen brauchbar? Wird ihm ein solches, wo er die Gesetze, wie im Katechismus die Glaubensartikel, beisammen findet, nicht willkommener seyn?

Der Verfasser erkennt den Werth der von Schellhaß- und Weber'schen Schriften unumwunden an, und er hat,

je nachdem dieser oder jener die Gesetzstellen deutlicher und kürzer dargestellt hat, vielfältig bald die Darstellung des einen bald jene des andern in seine Schrift aufgenommen.

Beide haben sich indessen an die Ordnung des Gesetzbuches nicht gebunden, sondern es hat sich jeder sein eigenes System gebildet, aus diesem die gesetzlichen Bestimmungen so schulgerecht untergeordnet, daß dieselben über ganz connexe Gegenstände vielfältig getrennt, zum Theil unter dem Eherechte zum Theil unter dem Erbrechte aufgesucht werden müssen, was wohl für ein Lehrbuch aber nicht für ein Buch, das einem andern gleichsam wie ein Commentar auf dem Fuße zu folgen bestimmt ist, passend seyn kann, und ein solches wie das letztere nicht wie das erstere hat der Verfasser zu schreiben sich zur Aufgabe gemacht.

Er hatte nichts weiter zu thun, als die abgestandenen Bäume auszuhauen, und den gesunden die Wasserschossen abzuschneiden, und die nachgepflanzten an den geeigneten Orten überall einzusetzen.

Und wenn ihm dies gelungen ist, so ist sein Zweck erreicht.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Vom

Pflichttheil, genannt Legitima.

Einleitung.

Die kaiserliche Landgerichts-Ordnung (L. G. O.) schickt allen andern gesetzlichen Bestimmungen über das Erbrecht jene über die **Legitima** voraus, weil, wie sie sich ausdrückt, in Erbschaftssachen vielfältige Meldung davon geschehe, der alte Gebrauch des Herzogthums Franken aber hierin viele von dem gemeinen Rechte abweichende Specialia enthalte, die man daher vor Allem zu wissen nöthig habe.

Theil 3. Tit. 28. § 1. *)

Und mit Recht hat man diese Ordnung in gegenwärtiger Schrift beibehalten.

---

*) Wenn sich im Verfolge der Schrift auf die Titel der L. G. O. berufen wird, so sind die Titel des III. Theiles darunter zu verstehen, da die beiden ersten, wie schon in der Vorrede gesagt wurde, antiquirt sind:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Ob es gleich von der Willkühr jedes Erblassers abhängt, wen er zu seinem Erben einsetzen will, so wollen doch die Gesetze, daß gewissen Personen ein bestimmter Antheil der Verlassenschaft als Pflichttheil zu hinterlassen sey.

Auch können nach der L.-G.-O. als dem Würzburgischen Statutarrechte, Fälle eintreten, wo solcher sogar bei lebendigem Leibe abgereicht werden muß.

§ 2.

Und zwar

1) den Kindern von den Eltern,
2) den Eltern von den Kindern, und
3) den Geschwistern in dem Falle, wenn eine schändliche Person (persona turpis) ihnen vorgezogen worden ist.

Daher auch beide erstere Notherben genannt werden, und die letztern in dem angegebenen Falle als solche erscheinen.

Unter Kindern werden auch Enkel, (das Statut nennt sie Diechter) Urenkel ꝛc. ꝛc., dann unter Eltern die Großeltern, Urgroßeltern und die weiteren in ab- und aufsteigender Linie, also überhaupt die Descendenten und Ascendenten verstanden.

I. Kapitel.

Von der Legitima der Kinder.

Tit. I.

Worin dieselbe bestehe.

§ 3.

Nach dem gemeinen Rechte besteht die **Legitima** der Kinder entweder im dritten Theile des elterlichen Vermögens, wenn nämlich 4 oder weniger als 4 Kinder vorhanden sind, oder in der Hälfte, wenn es deren 5 oder mehr sind.

Nach dem Würzburger Statut aber besteht sie, es mag nun nur ein einziges oder es mögen deren mehre, leibliche oder angenommene (vereinkindschaftete) Kinder vorhanden seyn, in zwei Drittheilen dieses Vermögens und wird daher auch der Zweitheil genannt.

L. G. O. Tit. 29. § 1.

§ 4.

Zur Theilungsmasse wird die ganze väterliche und mütterliche Haabe, wo sie auch hergekommen seyn mag, Alles was die Eltern in die Ehe gebracht, **Dos** und **Donatio propter nuptias**, was ihnen während der Ehe angefallen oder von ihnen errungen worden ist, gerechnet, sogar die Ausnahme derselben, d. h. jener Vermögenstheil, den die Eltern sich vertragsmäßig zum privativen Eigenthum vorbehalten haben. Es wäre denn der Rückfall des Heirathgutes nach dem Absterben der Eheleute, oder daß die Eltern die Ausnahme bei der Theilung als Voraus haben sollten, ausdrücklich bedungen worden, denn die gemachten Bedingungen sollen jederzeit erfüllt und dem Landrechte vorgezogen werden.

Ibid.

§ 5.

Jedoch müssen, wie sich von selbst versteht, die Zweidrittheile nach dem reinen Vermögen, d. h. nach Abzug der Schulden berechnet, also dieselben entweder bezahlt oder beiden Theilen, nämlich mit 2/3tel den Kindern und mit 1/3tel den Eltern zugerechnet werden.

Ibid. § 2.

§ 6.

Nach dem römischen Rechte muß der Pflichttheil **titulo institutionis** hinterlassen werden, sonst kann das Testament angefochten werden. Nach dem fränkischen Rechte aber kann derselbe unter welch immer einem Titel vermacht werden.

Tit. 48. § 4.

§ 7.

Was die **Legitima** der unehelichen Kinder betrifft, so hat die L.-G.-O. dieselbe zwar auch auf zwei Drittheile des mütterlichen Vermögens festgesetzt; allein durch eine neuere Verordnung

ist dieselbe auf ein Drittheil reduzirt worden, gleichviel ob nur eines oder mehr uneheliche Kinder vorhanden seyn sollten.

Verordnung vom 9. April 1791. Mandaten-Sammlung Bd. 3. p. 472. Nr. 8.

Tit. II.

Wann die Eltern ihren Kindern noch bei Lebzeiten die Legitima zu reichen, d. h. mit ihnen abzutheilen schuldig seien.

§ 8.

Nach dem gemeinen Rechte sind die Eltern während ihres Lebens ihren Kindern keine Legitima zu reichen schuldig.

Das Würzburger Statut aber bestimmt, daß solche in folgenden Fällen nicht allein den leiblichen, sondern auch den angenommenen (vereinkindschafteten) Kindern zu reichen sey, und zwar

1. Wenn nach dem Tode eines der Eltern, (sie seyen rechte oder angenommene) das überlebende zu einer neuen Ehe schreitet.

Tit. 31. § 3.

§ 9.

2. Bei Verunehrung des Wittwenstandes durch unehrliche Beiwohnung des überlebenden Ehegatten.

Ibid. § 5.

§ 10.

3. Bei vor der Abtheilung versuchter Verkürzung der Kinder durch leztwillige Verfügungen von Seite der leiblichen oder vereinkindschafteten Eltern.

Ibid. § 7.

§ 11.

4. Bei übler Haushaltung der Eltern oder des überlebenden Ehetheils.

Ibid. § 8.

§ 12.

5. Wenn der überlebende Ehegenosse wider und ohne Willen der Kinder und ihrer Verwandten fremde Erben durch Einkindschaft oder Adoption annehmen will.

Ibid. § 9.

§ 13.

6. Wenn Großeltern, die noch Kinder haben, fremde Personen als ihre Erben mit dem Successionsrechte vereinkindschaften wollen.

Ibid. § 10.

§. 14.

7. Wenn Eltern (leibliche oder vereinkindschaftete) sich von den noch unabgetheilten Gütern in ein Spital oder sonst wo einkaufen oder mit einem Dritten einen Nahrungsvertrag abschließen wollen.

Ibid. § 11 & 12.

Bleibt den Eltern jedoch nicht soviel übrig, daß sie sich einkaufen könnten, und dieselben also hinsichtlich ihrer Nahrung nicht gesichert wären, die Kinder aber gleichwohl ihren Zweitheil haben wollten, so soll das Gericht eine Ermäßigung eintreten lassen und darauf sehen, daß die Eltern in diesem Falle das, was zum Unterhalt ihres Leibes vonnöthen ist, von sich zu geben nicht gedrungen werden.

Ibid. § 13.

§ 15.

8. Wenn beide Eltern oder deren eines ohne Wissen und Willen der Kinder und ihrer Freundschaft sich unter eine andere Herrschaft begeben und deßhalb ihre liegenden Güter zum Nachtheil der Kinder veräußern werden.

Ibid. § 14.

§ 16.

9. Wenn die Eltern in Haß und Zwietracht mit einander leben, wodurch das Vermögen gewöhnlich in Abnahme zu kommen pflegt.

Ibid. § 15.

§ 17.

10. Oder wenn gar eine Ehescheidung unter denselben erfolgen sollte.

Ibid. § 16.

§ 18.

11. Wenn die Eltern eine entschiedene Vorliebe für eins oder das andere Kind zeigen, diesem ein liegendes Gut um eine geringere Summe oder auf geringe Ziele kaufsweise zu wenden oder sonst etwas Ansehnliches den andern Kindern zum Nachtheil zu überlassen suchen.

Ibid. § 17.

§ 19.

12. Wenn die Eltern wegen begangener Vergehen oder Verbrechen mit Geld bestraft werden, und die Kinder dadurch an ihrer Legitima leiden könnten.

Ibid. § 18.

§ 20.

13. Wenn Eltern besonders Stiefeltern aus Habsucht oder Mißgunst einem Kinde zu ehrlichen Sachen keine Hülfe reichen, oder wenn sie die in Krankheit verfallenen Kinder ohne Pflege lassen.

Ibid. § 19.

§ 21.

14. Wenn die adoptirenden Eltern die angenommenen Kinder mißhandeln oder gar von sich jagen.

Ibid.

§ 22.

15. Endlich in allen Fällen, wo es die Gerichte für das Interesse der Kinder gerecht und billig finden sollten.

Ibid. § 20 & 21.

§ 23.

Damit aber die Kinder aus Mangel an Geld nicht gehindert seien, ihre Rechte zu verfolgen, so sollen die Eltern angehalten werden, ihnen oder ihren Freunden den nöthigen Vorschuß zu machen, der ihnen am Ende in die Legitima eingerechnet werden soll, wenn nicht die Eltern in die Kosten verurtheilt werden sollten.

Ibid. § 22.

Tit. III.

Wenn sich vor oder in der Abtheilung ein Erbfall ergibt, wem er gehöre.

§ 24.

Bei der von den Eltern verwirkten aber noch nicht vollzogenen Theilung sind alle inzwischen sich ereignende Erbfälle so zu betrachten, als wenn die Theilung schon wirklich geschehen wäre.

Tit 32. § 2.

§ 25.

Es können daher die Eltern wie die Kinder über ihren treffenden Antheil verfügen.

Ibid. § 3.

§ 26.

Ein Gleiches hat statt, wenn die Kinder, Enkel, deren Vormünder und Freunde die von den Eltern angebotene Theilung anzunehmen, d. h. sich abtheilen zu lassen schuldig sind.

Ibid. § 4.

§ 27.

Stirbt nun eines der Kinder oder Eltern nach einem solchen Anerbieten des Zweitheils, so soll der Antheil der verstorbenen Person demjenigen dem er nach dem Statut gebührt aussterben, d. h. erblich anfallen in folgender Art:

Ibid. § 5.

§ 28.

Stirbt nämlich während der Theilung ein vereinkindschaftetes nicht leibliches Kind oder Enkel, so fällt der dasselbe treffende Theil seinen leiblichen Geschwistern und in deren Ermanglung seinen nächsten Blutsverwandten zu.

Ibid. § 6.

§ 29.

Stirbt dagegen ein rechtes leibliches Kind, so fällt die Erb-

schaft des Verstorbenen dessen leiblichen Eltern mit Ausschluß der übrigen Geschwister und Freunde zu.

Ibid. § 7.

§ 30.

Sterben die Eltern während der Theilung, so kömmt die Erbschaft der rechten leiblichen Eltern wieder auf ihre rechte leibliche Kinder oder in deren Ermanglung auf ihre nächsten Verwandten.

Ibid. §. 8.

§ 31.

Und so soll es auch gehalten werden, wenn der Zweitheil nicht verwirkt ist, sondern aus gutem Willen und durch freiwillige Uebereinkunft der Eltern und Kinder gereicht wird.

Ibid. § 9.

§ 32.

Weigern sich aber die Eltern die verwirkte, oder die Kinder die ihnen von den Eltern angebotene Theilung anzunehmen, und es wird auf die Theilung erkannt, so ist bei angebotener und nicht angenommener aber gerichtlich anerkannter Theilung die Zeit des Anerbietens zu Grund zu legen, die Theilung, als wäre sie zu dieser Zeit bereits vollzogen worden, zu betrachten, und sind alle inzwischen sich ergebene Erbfälle nach solcher zu beurtheilen.

Ibid. § 10 & 11.

§ 33.

Jedoch hat derjenige Theil, welcher sich der Theilung widersetzt hat, dem andern die aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

Ibid. § 12.

§ 34.

Haben die Eltern die Theilung durch ihre Wiederverehelichung verwirkt, so soll es bei dem alten Herkommen gelassen werden, nach welchem die Erb- und Anfälle, die sich nach der Verwirkung ergeben, entweder den Kindern oder den Eltern allein und zwar dergestalt zu verbleiben haben, daß das, was auf die

Kinder fällt, denselben allein, und das, was den Eltern anfällt, denselben gleichfalls allein sein und nicht in die Theilung kommen soll, ungeachtet, daß von den Eltern, Kindern oder ihren Freunden weder das Anerbieten noch das Verlangen des Zweitheils geschehen ist.

Ibid. § 13.

Tit. IV.

Wie die Theilung zu geschehen habe.

§ 35.

Die Eltern sind schuldig, all ihr Vermögen, das nun, wie oben erwähnt, zur Theilungsmasse gehört, treu und redlich anzugeben.

Sind die Kinder, ihre Vormünder oder deren Freundschaft mit der Angabe nicht zufrieden, d. h. setzen sie einen Zweifel in die Richtigkeit, so bleibt ihnen der Beweis, daß zur Zeit, wo die Theilung verwirkt, anerboten oder angefordert worden, mehr vorhanden gewesen sei, vorbehalten.

Tit. 33. § 1.

§ 36.

Und wenn sie auch diesen Beweis nicht wohl herstellen könnten, sie aber doch einen gegründeten Verdacht der unrichtigen Angabe hätten, so können sie von den Eltern die Ableistung des Eides fordern, daß sie bei der Theilung keine Gefährde gebraucht, sondern Alles getreulich angezeigt hätten.

Ibid. § 2.

§ 37.

Auch kann den Eltern auf Erfordern der Kinder, ihrer Vormünder oder Befreunde vor der Theilung vom Gerichte der Manifestationseid abgenommen werden.

Ibid. § 3.

§ 38.

Der Empfang des den Kindern gebührenden Theils ist von diesen oder deren Vertretern zu quittiren.

Tit 34. § 1.

Tit. V.

Von der Befugniß der Eltern, ihre abgetheilten leiblichen oder angenommenen Kinder wieder zu sich zu nehmen.

§ 39.

Wenn die Eltern ihre Kinder abgetheilt also hinsichtlich ihres Zweitheils befriedigt haben, so bleibt es ihnen unbenommen, alle oder etliche derselben mit ihrer oder ihrer Vertreter Zustimmung, mit ihrem Vermögen wieder zu sich zu nehmen, und es steht den andern Kindern kein Einspruch dagegen zu.

Tit. 35. § 1.

§ 40.

Und wenn dies geschehen ist, so sind die Eltern, die sich nicht wieder verehelichen und die wiederangenommene Kinder ohne weitere Bestimmung aufs Neue miteinander vererbt, so als ob die Theilung zwischen ihnen nie erfolgt wäre.

Ibid. § 2.

§ 41.

Wenn sich aber die Eltern wieder verehelichen wollten, so muß bei Strafe der Nichtigkeit ein neues Proclama, es mögen die Kinder minderjährig oder bereits volljährig sein, ergehen.

Mandat vom 22. Juli 1777 Nr. 8. Mandaten-Samml. Bd. 3 p. 151.

§ 42.

Nach der frühern Bestimmung sollte dieses Proclama öffentlich auf der Kanzel verkündet werden. Durch eine neue Verfügung wurde aber angeordnet, daß anstatt der unpassenden Verkündigung auf der Kanzel das Proclama

a) in der Kreis-Hauptstadt Würzburg in das Intelligenzblatt eingerückt und dann am Stadtgerichtsgebäude angeheftet,

b) auf dem platten Lande aber vom Gemeindevorsteher nach dem Gottesdienste verlesen und dann am Gemeindehause angeschlagen werden soll.

Verordnung v 1. Juni 1822. Gesetzblatt Nr. 7.

§ 43.

Tritt nun nach einer solchen Vereinkindschaftung ein Todesfall ein, so erben die von neuem angenommenen Kinder die Eltern entweder allein oder mit und neben den auf ein neues vererbten Geschwistern mit Ausschluß der anderen hinweg getheilten Kinder, wie unter dem Titel: Von der Erbschaft ab intestato geordnet ist.

Tit. 35. § 3.

II. Kapitel.

Von der Legitima der Eltern.

Tit. I.

Worin dieselbe bestehe.

§ 43.

Die Legitima der Eltern besteht im dritten Theile des Vermögens ihrer Kinder.

Tit. 36. § 1.

§ 44.

Kinder, welche keine eheliche Nachkommen haben, müssen ihren Eltern, wenn beide noch am Leben sind oder wenn ein Theil derselben verstorben ist, diesem die Legitima hinterlassen.

§ 45.

Sind beide Eltern noch am Leben, so steht jedem derselben die Hälfte an diesem Drittheil zu. Lebt nur noch ein Theil, so erhält dieser den ganzen Drittheil.

§ 46.

Sind beide Eltern verstorben, und noch Großeltern vorhanden, so haben die Enkel diesen ihren Großeltern, oder wenn nur eines derselben am Leben wäre, diesem allein den Pflichttheil zu hinterlassen.

§ 47.

Aber Eltern, d. h. Ascendenten, welche ihre Kinder von sich bereits abgetheilt haben, haben von solchen keine Legitima mehr

anzusprechen, denn weil die Eltern in der Abtheilung ein Drittheil des väterlichen und mütterlichen Vermögens für sich behalten, so wird nach altem Herkommen dafür gehalten, daß in diesem Drittheil die Legitima der Eltern schon begriffen sei.

Ibid. § 1.

§ 48.

Nur in dem Falle, wenn den abgetheilten Eltern eine unehrbare Person (pertonaturpis) vorgezogen worden ist, ist ihnen das Recht eingeräumt, das Testament anzufechten.

Tit. 39. § 13.

§ 49.

Was die unabgetheilten Kinder betrifft, so haben diese überhaupt selten ein Vermögen für sich, wovon die Eltern eine Legitima ansprechen könnten.

Wenn sie indessen durch eine Dienstanstellung, durch ein Gewerb, durch eine Heirath oder auf eine andere Art und Weise zu Hab und Gütern kommen sollten, so bleiben diese zwar ihr volles Eigenthum und es steht den Eltern weder Administration noch die Nutzniesung davon zu, allein wenn diese ihre Kinder ohne Leibeserben sterben, so haben die Eltern die Legitima davon anzusprechen.

Tit. 36. § 2 u. 3.

§ 50.

Es wäre denn, daß die Kinder solche gewonnene oder aquirirte Güter bei ihrer Heirathsabrede oder während der Ehe ihrem Ehegenossen zum Heirathsgut oder sonst zugewendet hätten, oder zuwenden würden, denn Eheleute welche keine Kinder haben, haben solche Macht, einander all ihr Hab und Gut zuzueignen oder zu vermachen.

Ibid. § 4. Tit. 99. § 4 u. 5. Tit. 100. §. 3. Mandat vom 22. Juli 1777 § 1. M. S. Theil 3 pag. 150.

Tit. II.

Wie der Pflichttheil den Eltern zu hinterlassen sei.

§ 51.

Nach dem gemeinen Rechte muß der Pflichttheil den Eltern

so wie den Kindern titulo institutionis hinterlassen, d. h. sie müssen ausdrücklich in solchen eingesetzt werden.

Nach dem würzburgischen Rechte aber reicht wie oben § 1 bei den Kindern gesagt wurde, jede andere Dispositionsart zu. *)

III. Kapitel.

Von der Legitima der Geschwister.

§ 52.

Den Geschwistern gebührt nur dann eine Legitima, wenn ihnen eine schändliche oder anrüchige Person vorgezogen worden ist.

Tit. 39. § 13.

Zu solchen gehören jene, welche sich gesetzliche oder factische Infamie zugezogen haben oder levis notae maculam an sich tragen.

Ausdrücklich sind davon die außerehelichen Kinder ausgenommen.

Mandat vom 9. April 1791.

§ 53.

Die Größe ist da die L. G. O. darüber schweigt, nach dem gemeinen Rechte zu berechnen. Sind nämlich 4 oder weniger Geschwister vorhanden, so erhalten sie das Drittheil, sind aber deren mehrere, die Hälfte des Theils, den sie bei eintretender Intestaterbfolge würden erhalten haben.

---

*) 1. Die L. G. O. sagt dieses ausdrücklich bei den Kindern Tit 48. § 4. und was bei den Kindern Rechtens ist, muß auch bei den Eltern Rechtens sein;

2. fordert dieselbe nirgends, daß sie die Eltern in dem Pflichttheil als Erben einsetzen, sondern bloß, daß die Kinder die Eltern nicht vergessen sollen, ohne zu verordnen, daß dieses titulo institutionis geschehen soll, oder sich auf das gemeine Recht zu berufen. Tit. 36. § 1.

3. Es lautet zwar die Ueberschrift des Tit. 49: Wie die Kinder ihre Eltern zu Erben einzusetzen schuldig. Allein der Tit. 48 hat auch die Ueberschrift: Wie die Eltern ihre Kinder zu Erben einzusetzen schuldig. Und dennoch sagt dessen § 4. daß wenn den Kindern nur etwas unter welch einem Titel hinterlassen worden sei, bloß auf Ergänzung der Pflichttheile können geklagt werden.

v. Weber Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern. § 290.

Zweiter Abschnitt.

Von der testamentarischen Erbfolge.

I. Kapitel.

Wer testiren könne und Wer nicht.

§ 54.

Jeder, der das gehörige Alter der Mündigkeit erreicht und die erforderliche Vernunft hat, auch weder durch Verträge gebunden, noch dieser Befugniß durch die Gesetze beraubt ist, kann über sein Vermögen testiren.

§ 55.

Es können dieß also nachfolgende Personen nicht, nämlich:

1) Männliche unter 14, Weibliche unter 12 Jahren.

Tit. 39. § 1.

§ 56.

2) Personen, welche ihres Verstandes gänzlich beraubt sind, denn jene, welche nur zu gewissen Zeiten daran Mangel leiden, sind von diesem Rechte nicht ausgeschlossen.

Ibid. § 2.

§ 57.

3) Die Stummen, die nicht nur allein nicht reden, sondern auch weder hören noch schreiben können.

Ibid. § 3.

§ 58.

4) Verschwender, welchen die Verwaltung ihres Vermögens benommen ist.

Ibid. § 4.

§ 59.

5) Jene, welche in die Acht erklärt sind, in so lange diese nicht zurückgenommen ist.

Ibid. § 5.

§ 60.

6) Personen, deren Vermögen confiscirt ist.

Ibid. § 6.

Da indeß die Confiskation durch das Edict vom 29. April 1808 in Bayern aufgehoben ist, so findet obige Bestimmung nur noch nach den Militärgesetzen Anwendung.

§ 61.

7) Die zum Tode Verurtheilten oder als bürgerlich todt Erklärten, da deren Vermögen ihren Erben heimfällt.

St. G. B. Thl. I. Art. 5 u. 7.

§ 62.

8) Unabgetheilte Kinder, welche noch unter der väterlichen Gewalt stehen, so daß sie auch nicht über das, was sie von ihren Eltern als Erbtheil oder Voraus zu erwarten haben, eine Verfügung treffen können, mit Ausnahme der in nachfolgenden §§ benannten Fällen.

Tit. 39. § 8.

§ 63.

Von allen Jenen, welche nicht in obige Categorie gehören, gilt also als Regel, daß sie über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen Fug und Macht haben, und es treten bei denselben die allgemeinen über Testamente bestehenden gesetzliche Bestimmungen ein.

Hinsichtlich der Dispositionsfähigkeit der Kinder, der Eltern, und der Ehegatten, bei welchen eigenthümliche Verhältnisse eintreten, bestimmt aber das Statutarrecht Folgendes:

§ 64.

A.

Hinsichtlich der unabgetheilten Kinder.

1) Dieselben können zwar, wie schon bemerkt worden, in der Regel nicht testiren, wenn aber die Eltern in der Ausantwortung des ihnen schuldigen Vorauses säumig sind, oder wenn einem Kinde oder Enkel von Jemanden, dessen Notherbe es nicht ist, etwas geschenkt, vermacht oder auf andere Wege zugewendet wird, unter dem ausdrücklichen Beisatze, daß dasselbe dem Kinde eigenthümlich bleiben solle, so kann ein solches Kind auch darüber testiren, jedoch bleibt den Eltern während ihres Lebens oder bis zur Abtheilung die Nutznießung, wenn nicht der Schenkgeber auch diesen den Eltern ausdrücklich entzogen hat.

Ibid. § 8 in fine dann § 9 u. 10.

2) Ein gleiches Recht steht den unabgetheilten Kindern hinsichtlich ihrer Heimsteuer und Heirathsgut zu, wenn ihnen solches ohne Bedingung gegeben worden ist.

Ibid. § 11.

§ 65.

Desgleichen wenn sich solche unabgetheilte Kinder durch eine erhaltene Dienstanstellung, Handlung, Gewerb, oder eine Heirath und dergleichen ein Vermögen erworben haben, denn darüber bleibt ihnen nicht allein das volle Eigenthum, sondern auch die Nutznießurg, und sie können nach Gefallen letztwillig darüber verfügen, doch sind sie ihren Eltern, in Ermanglung leiblicher Erben, die Legitima zu hinterlassen schuldig.

Ibid. § 12.

§ 66.

Eine neuere gesetzliche Bestimmung erläßt ihnen aber auch diese Verbindlichkeit in dem Falle, wenn sie verheirathet sind, und ein Ehegatte dem andern sein Vermögen vermachen sollte.

M. S. Thl. 3. pag. 150.

B.

§ 67.

Hinsichtlich der abgetheilten Kinder.

Abgetheilte Kinder, sie mögen eheliche oder angenommene sein, können über ihr Vermögen unbedingt verfügen, und sind den Eltern,

Großeltern 2c. keinen Pflichttheil mehr schuldig, doch bleibt diesen ihr Recht vorbehalten, wenn von den Kindern eine turpis persona als Erbe eingesetzt worden sein sollte.

Ibid. § 13.

§ 68.

C.

Hinsichtlich der Eltern.

1) Eltern, überhaupt Ascendenten, welche ihre Kinder, Enkel 2c. bereits abgetheilt haben, können über ihren Drittheil sowohl, als über das, was ihnen später angefallen ist, unbeschränkt letztwillig verfügen, und sind den Kindern etwas davon zu hinterlassen nicht schuldig.

Ibid. § 14.

§ 69.

2) Haben sie aber ihre Kinder noch nicht abgetheilt, und es ist vom Rechte zu testiren der Eltern die Rede, so macht die LGO. zwischen den Eltern, welche es durch die Einkindschaft geworden sind, und den rechten leiblichen einen Unterschied.

Jenen versagt sie das Recht, vor gethaner Abtheilung von ihrem Drittheile oder vom ganzen Gute etwas hinweg zu vertestiren, nämlich ein Testament zu machen.

Ibid. § 15.

§ 70.

3) Diesen aber, nämlich den rechten leiblichen Eltern gestattet sie vor gethaner Abtheilung, ein Testament unter ihren Kindern aufzurichten, von ihrem Drittheil diesem oder jenem Kinde mehr als dem andern zu vermachen.

Ibid. § 16.

4) Auch ihre arme Freunde, Gutthäter und Gönner mit dieser ihrer Legitima zu bedenken, was ihnen jedoch ohne vorgehend gründliche Abtheilung hinsichtlich anderer Personen nicht zugelassen ist.

Ibid. § 17.

§ 71.

5) Jedoch ist es ausnahmsweise nicht nur allein den leiblichen Eltern, sondern auch denen die es durch die Einkindschaft

geworden sind, noch vor erfolgter Abtheilung über ihren Drittheil zu testiren gestattet:

a) Ad pias Causas um gottseliger milder Sachen und ihrer Seelenheil willen.

Ibid. § 18.

§ 72.

b) Wenn sie unvorgesehen in schwere Krankheit verfallen, oder eine gefährliche Krankheit crassirte, so daß die Theilung nicht vorgenommen werden könnte.

Doch soll die Disposition als null und nichtig angesehen werden, wenn die Eltern nach erfolgter Wiedergenesung, die Theilung nicht alsbald vornehmen sollten.

Ibid. § 19 u. 20.

§ 73.

So wie auch

c) Wenn die Eltern den Kindern die Theilung anbieten, die Kinder aber solche ohne gegründete Ursache ihrer Seits nicht annehmen wollen.

In diesen Fällen sollen also die Eltern das Recht haben, über ihren Drittheil zu disponiren, als ob die Theilung wirklich geschehen wäre.

Ibid. § 21.

§ 74.

D.

Hinsichtlich der Ehegatten.

1) Wird zwischen Personen, die sich ehelichen, ein Ehepakt errichtet, so soll ein solcher, selbst wenn er vom Gerichte nicht bestättigt wäre, pünktlich gehalten werden, und es ist keinem Theile gestattet, ohne Einwilligung des andern Theils eine Disposition dagegen zu treffen, und wenn eine solche gemacht werden sollte, so ist sie für null und nichtig zu betrachten, es wäre denn, daß der ursprünglich errichtete Vertrag schon vor der Disposition aus rechtmäßigen Ursachen vom Gerichte cassirt und aufgehoben worden wäre.

Ibid. § 22.

§ 75.

2) Da aber Beide ohne einen Vertrag abzuschließen, sich verehelicht und keine Kinder hätten, so sind alle während der Ehe errungene und gewonnene Güter beiden Eheleuten gemein, d. h. jedem Theile zur Hälfte gehörig, und darüber, so wie über das was der eine oder der andere Theil in die Ehe gebracht, ererbt oder sonsten bekommen, aber nicht über die andere Hälfte kann jeder ohne Einwilligung des andern Theils nach freiem Willen disponiren, so daß er hiebei an den Pflichttheil, der dem andern Ehegatten bei Ermanglung eines Testaments ab intestato gebührt, nicht gebunden ist.

Ibid. § 23.

Tit 49. § 6. Tit. 88. § 1.

Mandat v. 22. Juli 1777. M. S. p. 150.

§ 76.

3) Da aber die Eheleute in der Ehe erzielte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder haben, so sind alle und jede Güter, sie kommen her wo sie wollen, gegen einander vererbt und beiden Eheleuten gemein, und es kann daher keines von Todeswegen darüber verfügen, indem solches nach dem Tode des einen Ehegatten von selbst dem Ueberlebenden zufällt, der damit wie mit seinem Eigenthume zu schalten und zu walten hat.

Ibid. § 25.

§ 77.

Hinsichtlich der übrigen Personen, welchen die Befugniß zu testiren benommen ist, und hier nicht genannt sein sollten, verweißt die LGO. auf das gemeine Recht.

Ibid. § 26.

II. Kapitel.

Von der Form der Testamente.

§ 78.

Nach der LGO. sind alle Testamente gültig, welche in der Form verfaßt sind, die in den gemeinen Rechten zu einem Privat-Testamente vorgeschrieben ist, zum Besten der Rechtsunkundigen aber, damit nämlich die römischen Förmlichkeiten umgangen

werden können, hat das Statut die, auch dem römischen Rechte nicht unbekannten gerichtlichen Testamente näher ausgebildet, und 3 Formen vorgeschrieben.

§ 79.

Es kann nämlich ein Testament

I. mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden.

II. Es kann schriftlich verfaßt und schon fertig dem Gerichte übergeben werden, oder

III. es kann, wenn der Erblasser nicht wohl vor Gericht erscheinen kann, vor einer Gerichtsdeputation errichtet oder gleichfalls schon fertig dieser übergeben werden.

Tit. 40. § 1.

§ 80.

Erste Form.

Von Errichtung eines Testaments vor Gericht.

In diesem Falle hat

1) Der Testator bei seiner Erscheinung vor dem Gerichte deutlich zu erklären, wen er zu seinem Erben haben, welchen Personen und was er von seinem Vermögen denselben verschafft, und wie er es nach seinem Tode damit gehalten wissen wolle.

2) Dieses alles ist von dem verpflichteten Actuar in des Testirers und des Richters Gegenwart nieder zu schreiben.

Tit. 41. § 2.

3) Der Richter hat den Testator darüber zu befragen, ob er zu seinem letzten Willen von Niemanden gezwungen oder beredet worden, also das, was er angegeben, sein freier wohlbedachter Wille sei.

4) Diese Frage und die darauf ertheilte Antwort soll in das Protokoll aufgenommen,

Ibid. § 4.

dann

5) das Testament dem Testator deutlich vorgelesen, von ihm bestätigt, und ihm wenn er es verlangt, Abschrift davon mitgetheilt werden.

Ibid:

6) Die weitere Anordnung, daß der Vor- und Zuname so wie der Wohnort des Testators, des Erben, und der Legatare

nebst Jahr und Tag der Verhandlung deutlich auszudrücken sei, versteht sich von selbst.

§ 81.

7) Verlangt der Testator, daß sein Testament bis zu seinem Tode geheim gehalten werden soll, so soll dieses streng erfüllt, auch wenn er über kurz oder lang dasselbe widerrufen und entweder ein anderes errichten oder ohne Testament zu sterben sich erklären sollte, so soll ihm dieses allzeit zugelassen und solches zu Protokoll aufgenommen werden.

Ibid. § 6.

§ 82.

Zweite Form.

Von der Uebergabe der schriftlich abgefaßten Testamente.

1) Das Testament kann entweder vom Testator oder einem dritten aufgesetzt werden, dann soll es

2) mit dem Siegel des erstern oder dem eines dritten ehrsamen Mannes versehen, und

3) vom Testator mit der Erklärung, daß in dieser Schrift sein letzter Wille enthalten sei, dem Gerichte übergeben werden.

4) Durch einen Bevollmächtigten kann dieß nicht geschehen, noch weniger von einem solchen zu Protokoll dictirt werden, sondern das Statut verlangt die persönliche Erscheinung und Uebergabe von Seite des Testators.

Ibid. § 3 u. 9.

5) Soll das Gericht denselben, wie bei der ersten Form, fragen und die Antwort nebst dem Namen, Monat, Tag und Jahr der Uebergabe auf das verschlossene Testament setzen und noch ein besonderes Protokoll darüber aufnehmen lassen.

Kann dieß alles aber nicht auf dem Umschlag des Testaments geschrieben werden, so soll eine eigene Urkunde darüber gefertigt, und daß dieß alles geschehen, darin vorgemerkt, das verschlossene Testament in solche Urkunde eingeschlossen und mit dem Gerichtssiegel versehen, verwahrt werden.

Ibid. § 8.

§ 83.

Dritte Form.

Von Errichtung resp. Uebergabe eines Testaments von einer Gerichtsdeputation.

Erbittet sich der Testator wegen Krankheit, Alter, oder anderer Ursachen halber eine Gerichtsdeputation, so kann er

1) seinen letzten Willen entweder zu Protokoll dictiren, oder

2) Wenn dieser schon schriftlich aufgesetzt ist, denselben der Deputation übergeben.

§ 84.

Die LGO. gestatttet sogar den Einwohnern auf dem Lande, welche ein Testament errichten wollen,

1) vor vier erbotenen Männern des Dorfsgerichts, (welche früher beinahe in allen Orten bestanden,) oder wo deren keine sind, vor vier andern ehrbaren Männern und dem beigezogenen Dorfschreiber ihren letzten Willen zu erklären und von letzterem niederschreiben zu lassen, welche dann dafür zu sorgen haben, daß solcher dem Gerichtsprotokolle eingetragen werde, oder

2) Wenn der Testator das Testament schon gefertigt hätte, dasselbe verschlossen diesen vier Personen und dem Schreiber zu übergeben, und zu verlangen, daß dasselbe durch sie dem Gerichte überliefert werde, ja

3) Wo kein Schreiber zu haben, sollen die vier Männer alles dieß auch allein zu vollziehen Fug und Macht haben.

Ibid. § 9. 10. 11.

Allein diese Art zu testiren möchte wohl außer Uebung gekommen, auch nicht anzurathen sein. *)

---

*) Weber in seiner Darstellung des würzburgischen Rechts § 110 n. 6, pag. 149 fügt zu allem was über Testamentsformen gesagt worden, folgende Bemerkung bei:

Das Testament wird dadurch nicht entkräftet, wenn der Actuar

1. das, was ihm die L. G. O. Tit. 40 § 3 – 7 u. 9 vorschreibt zu beobachten unterläßt, oder etwas ausgelassen hat, es sei denn durch diese Auslassung das Testament so undeutlich geworden, daß man daraus den Willen des Testators nicht zu erkennen vermag,

2. verliert das Testament bei Unterlassung der an den Erblasser zu stellenden Frage, ob dieß sein freier Wille sei, und der hierauf zu Protokoll zu neh-

III. Kapitel.

Welche Personen im Testamente Zeugen sein können oder nicht.

§ 85.

1) Zeugen bei Testamenten, welche nach den gemeinen Rechten errichtet werden, können der Regel nach alle jene sein, denen die Zeugschaft nicht durch die Rechte besonders verboten ist.

Tit. 41. § 1.

§ 86.

2) Es können dieß also diejenigen nicht sein, welchen ein Testament aufzurichten untersagt ist, als da sind: Unsinnige, junge Personen unter 12—14 Jahren, Stumme, Gehörlose, Verschwender, jene, denen die Verwaltung ihrer Güter genommen, in der Acht erklärt und zum Tod verurtheilt sind.

Ibid. § 2.

§ 87.

3) Weibspersonen, obgleich denselben Testamente zu errichten erlaubt ist.

Ibid. § 3.

§ 88.

4) Weder der eingesetzte Erbe, noch des Erben Vater, so wie alle, welche in deren Beiden Gewalt stehen.

Ibid. § 4.

---

mende Antwort, seine Kraft nicht, denn nirgends hat die L. G. O. auf diese Unterlassung die Strafe der Nichtigkeit gesetzt, auch sind diese Vorschriften vom Gesetzgeber bloß zur größern Sicherheit und Genauigkeit, keineswegs aber als wesentliche Förmlichkeiten verordnet worden.

Wo indessen das Testament durch Schuld des Richters oder des Actuars unkräftig ist, steht den Erben gegen dieselben der Regreß zu.

Größern Anständen unterliegt dagegen die Frage, ob der Unterlaß einer Vorlesung das Testament unkräftig mache.

Schmidt glaubt nicht, daß die unterlassene Vorlesung das Testament unkräftig mache, doch ist Schelhaß anderer Meinung, daher zu Sicherheit zu rathen ist, die Vorlesung nie zu umgehen.

§ 89.

5) Auch nicht jene, welche in des Testirers Gewalt oder Versorgung sind.

Ibid. § 6.

§ 90.

6) Alle, welche das, was ihnen im Testament hinterlassen worden, zu erhalten unfähig sind.

Ibid. § 7.

§ 91.

7) Alle, denen es durch die gemeinen Rechte Zeugen zu sein verboten ist.

Ibid.

§ 92.

8) Dagegen können jene, denen bloß etwas legirt, oder als Fideicommiß hinterlassen worden ist, nach gemeinem Rechte Zeugen sein.

Ibid. § 5.

IV. Kapitel.

Von der Erbeinsetzung.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 93.

Die Erbeinsetzung ist ein wesentlicher Bestandtheil des Testaments und ohne solche das Testament nichtig.

Dieselbe soll daher in klaren und deutlichen Worten geschehen.

Tit 42. § 1.

§ 94.

Doch solle, wenn auch die Worte der Erbeinsetzung nicht ausdrücklich im Testament gebraucht worden, solche aber aus den Worten des Testators verstanden und entnommen werden können, das Testament als gültig und kräftig bestehen.

Ibid. § 2.

§ 95.

Desgleichen auch, wenn der Name des Erben im Testament nicht enthalten, man aber aus allen Umständen und Beschreibungen des Testators wohl abnehmen kann, wen er meine.

Ibid. § 3.

§ 96.

Der Testator kann einen oder mehre Erben einsetzen, unbedingt oder unter beigefügten Bedingungen, zu gleichen oder ungleichen Theilen.

Ibid. § 4.

§ 97.

Wenn zwei oder mehr Erben eingesetzt sind, und nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, wie viel jeder haben solle, so erben, wie sich von selbst versteht, alle zu gleichen Theilen.

Ibid. § 5.

§ 98.

Ist einer nur in etlichen benannten Stücken als Erbe eingesetzt, und hat der Testator in Betreff seines übrigen Vermögens nichts verordnet, so erhält der in einer bestimmten Sache eingesetzte das ganze Vermögen, weil Niemand zum Theil testirt, zum Theil untestirt sterben kann.

Ibid. § 6 & 7.

§ 99.

Hat der Testator mehr Erben eingesetzt und einem oder dem andern seinen besondern Theil angewiesen, etliche aber ohne Bestimmung ihres Erbtheils als Erben benannt, so soll letztern dasjenige zugetheilt werden, was übrig bleibt, wenn die erstern ihre Portionen empfangen haben, indem das würzburger Recht fingirt, daß dieß der Wille des Testators gewesen sei.

Ibid. § 8.

§ 100.

Wäre aber die Erbschaft so erschöpft, daß für die ohne besondere Bestimmung eingesetzten Erben nichts mehr übrig bliebe, so soll jeder der eingesetzten Erben soviel schwinden lassen, daß

derjenige, dem kein Theil bestimmt wurde, so viel bekommen kann, als der Betrag des geringsten Erbtheils ausmacht, welcher einem der Erben an bestimmten Vermögenstheilen angewiesen wurde.

Ibid. § 9.

§ 101.

Tritt der Fall ein, daß einer der eingesetzten Erben oder mehre den Tod des Erblassers nicht erleben, oder ihren Erbtheil ausschlagen, und hat der Erblasser für einen solchen Fall niemanden substituirt, so wächst die dadurch vacant gewordene Erbsportion den Erbsportionen derjenigen Erben verhältnißmäßig zu, welche den Erbfall erlebt und die Erbschaft angetreten haben. (per jus accrescendi)

Es werden also die Freunde, die sonst ab intestato Erben wären, zu des verstorbenen oder renuncirenden Theil nicht gelassen, da solche nach den Gesetzen zur Verlassenschaft nicht kommen können, als in dem Falle, wenn das Testament ganz als nichtig verfallen ist, oder sich der Erbschaft sämmtliche entschlagen haben. *)

Ibid. § 10.

---

*) Zur nähern Erläuterung will man hie einrücken, was Weber in der angeführten Schrift Theil 3 pag. 267 über das Vorgedachte weiter beifügt.

Er sagt:

I. Mehrere in einem Satze verbundene Erben sind für eine Person zu halten.

Wenn der Erblasser daher verordnet hat:

Titius soll mein Erbe sein;

Cajus und Paulus sollen meine Erben sein.

Mevius, Sempronius und Domitius sollen meine Erben sein,

so wird die Erbschaft in 3 Theile getheilt, von welchen Titius den einen, Cajus und Paulus den andern, und Mevius, Sempronius und Domitius den 3ten Theil erhalten.

L. 11. dig. de hered. inst.

II. Ist von mehren Erben jeder in einer besondern Sache eingesetzt, so erhält jeder die ihm zugedachte Sache;

die übrige Erbschaft und die Schulden theilen beide Erben in gleiche Theile, wenn auch der Theil des einen mehr Werth als der Theil des andern haben sollte.

L. 9. § 13. L. 10 et 11. L. 35. § 1.

L. 78. D. de hered. inst.

III. Wenn der eine Erbe in einer gewissen Sache oder in einem Quantum, der andere in einer gewissen Quote oder ohne Benennung einer Quote eingesetzt ist, so erhält

§ 102.

Testirende Personen können ehrbare, billige und mögliche Bedingungen der Erbeinsetzung beifügen.

Unehrbare, unmögliche Bedingungen aber sind nicht für beigefügt zu achten.

Ibid. § 11 & 12.

§ 103.

Sind der Erbeinsetzung mehr Bedingungen beigefügt und zwar copulativ, so müssen sie alle gehalten werden. Sind sie disjunctiv beigefügt, so ist die Erfüllung der einen oder andern hinreichend. *)

Ibid. § 13.

Tit. II.

Besondere Bestimmungen darüber, welche zu Erben eingesetzt werden können, und welche nicht.

§ 104.

Es können zu Erben eingesetzt werden die Stummen, Blinden, Gehörlosen, Unsinnige, auch die Kinder, die noch in Mutterleibe sind, so wie auch ganz unbekannte Personen, desgleichen Städte, Kirchen, Spitäler, Bruderschaften und andere ehrbare Gemeinheiten, Gesellschaften, Handwerksgilten 2c.

Tit. 43. § 1—3.

---

a) der eine die ihm zugedachte Sache oder das Quantum, der andere die ihm angewiesene Quote.

b) Die übrige Erbschaft vertheilen sie unter sich nach gleichen Theilen.

c) Der in bestimmter Sache eingesetzte Erbe wird in Hinsicht des Miterben als Legatar, in Hinsicht der Fremden als Erbe angesehen, er zahlt daher keine Erbschaftsschulden, unterliegt von Seite seines Miterben der falcidischen Quart, kann solche weder den in bestimmter Sache eingesetzten Miterben, noch viel weniger den in einer Quote eingesetzten Erben abziehen, zieht dagegen solche an den ihm auferlegten Vermächtnissen ab; transferirt die ihm vermachte Sache auch bei noch nicht angetretener Erbschaft auf seine Erben und hat das Anwachsrecht (jus accrescendi).

*) Sagt der Testator: Ich setze den A zum Erben ein, wenn er die hohe Schule bezieht, und meine Schwester heirathet, so müssen beide Bedingungen erfüllt werden.

Drückt er sich aber so aus: Wenn A die hohe Schule bezieht, oder meine Schwester zur Ehe nimmt, so braucht er nur eine oder die andere zu erfüllen.

§ 105.

Dagegen können nicht eingesetzt werden:

1) Jede vom Staate verbotene Gemeinheit,

2) die zur Kettenstrafe oder Todesstrafe Verurtheilten,

3) die Kinder, die im Ehebruch oder Blutschande erzeugt sind, in sofern sie von ihrem Vater eingesetzt werden wollten.

Ibid. § 6–8.

V. Kapitel.

Von der Nacherbeinsetzung (Substitution.)

Tit. I.

Von der Substitution im Allgemeinen. (Substitutio Vulgaris)

§ 106.

Für den Fall, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht annehmen kann oder will, kann der Testator ihm einen andern als Erben substituiren.

Hiebei ist hinsichtlich der Person seines Nacherben alles seiner Willkühr überlassen.

Er kann einen oder mehre oder alle eingesetzten Haupterben oder Dritte zu gleichen oder ungleichen Theilen hiezu ernennen.

In gleicher Art kann er dem Nacherben für den Fall, daß er nicht Erbe sein wird, abermal substituiren.

So lange der eingesetzte Erbe sich der Erbschaft noch nicht entschlagen hat, hat die Substitution noch keine Wirkung, verliert dieselbe aber, sobald er die Erbschaft angetreten hat.

Tit. 44. § 1–5.

Tit. II.

Von der Pupillarsubstitution.

Wie Eltern ihren Kindern Nacherben setzen können.

§ 107.

Sehr verschieden von der gewöhnlichen Substitution (Substitutio vulgaris) ist die Pupillarsubstitution, wodurch einem zum Erben eingesetzten unmündigen Kinde für den Fall, daß es zwar

Erbe wird, aber nachher noch in den Jahren der Unmündigkeit mit Tod abgeht, Nacherben bestellt werden.

§ 108.

Diese Befugniß ist zwar von dem römischen Rechte nur dem Vater und dem väterlichen Großvater der unmündigen in ihrer Gewalt befindlichen Kinder eingeräumt; aber nach dem würzburgischen Statut gebührt sie auch der Mutter und Großmutter.

Jedoch letztern nur in den Gütern, die sie ihren Kindern selbst hinterlassen, wogegen dem Vater und Großvater dieses Recht nicht nur in den Gütern die von ihnen herkommen, sondern auch in allen andern zusteht, welche Kinder und Enkel bei ihrem Absterben hinterlassen haben.

Tit. 45. § 1–5.

§ 109.

Soll die Pupillarsubstitution gültig sein, so müssen

1) die Kinder die Jahre der Mündigkeit, Söhne das 14., Töchter das 12. Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

Ibid. § 6.

§ 110.

2) Müssen die Eltern ihr Testament vorher gemacht, die Kinder zu Erben eingesetzt oder gesetzlich enterbt und andere bestimmte Erben eingesetzt haben.

Ibid. § 7.

§ 111.

3) Die Kinder dürfen noch nicht abgetheilt sein, denn die Eltern können in dem Vermögen, das die Kinder durch die Theilung erhielten, keine Nacherben setzen, sondern nur in dem Drittheile, welchen sie, die Eltern selbst, durch die Grundtheilung erhielten.

Ibid. § 8.

§ 112.

Dasselbe Substitutionsrecht ist auch den Blutsfreunden männlichen Stammes in den Gütern, welche sie ihren unmündigen Befreundeten hinterlassen, eingeräumt.

Ibid. § 9.

§ 113.

Mit Erreichung der Mündigkeit, wo die Kinder zu testiren fähig sind, hört die Pupillarsubstitution auf.

Ibid. § 3.

Tit. III.

Von der Quasi-Pupillarsubstitution.

§ 114.

Kindern, welche an Geisteszerrüttung leiden, Taubstumme, wenn sie nicht bereits mit Kindern versehen sind, können die Eltern auf den Fall, daß sie an dieser Krankheit sterben, Nacherben setzen.

Mit aufhörender Geisteszerrüttung hört diese Substitution auf.

Ibid. § 2.

§ 115.

Stirbt dagegen eine solche Person bei nicht aufhörender Geistesgebrechlichkeit mit Hinterlassung ehelich erzeugter Kinder, so soll die Erbschaft, ungeachtet der Substitution, auf die hinterlassenen Kinder kommen, indem nicht zu vermuthen, daß, wenn der Testator an die erfolgten Kinder gedacht hätte, denselben die fremde Succession würde vorgezogen haben.

Ibid. § 3.

Tit. IV.

Von der fideicommissarischen Erbeinsetzung.

§ 116.

Das Statut bestättigt die Verfügung des römischen Rechts, daß der Erblasser dem von ihm eingesetzten Erben (haeres fiduciarius) die Erbschaft unter der Bedingung hinterlassen darf, dieselbe oder einen Theil derselben einem andern (haeres fideicommissarius) einzuhändigen, daß jedoch der Fiduciarerbe den 4ten Theil der gesammten Erbschaft nach Abzug der Schulden (quarta trebellianica) für sich behalten darf, wenn ihm nicht der Testator einen andern Vortheil verschafft hat, dessen Betrag von der Quarta abzuziehen ist.

Hinsichtlich aller nähern Bestimmungen in dieser Materie verweißt das Statut auf das römische Recht.

Tit. 47. § 1 3.

Tit. V.

Wie die Eltern ihre Kinder zu Erben einzusetzen schuldig seien.

§ 117.

Es ist schon oben § 3—7 gesagt worden, daß die Eltern ihren Kindern zwei Drittheile ihres Vermögens als Pflichttheil, legitima genannt, schuldig seien, daß diese Verbindlichkeit nicht nur allein den rechten leiblichen, sondern auch den durch Vertrag angenommenen Eltern, sowie den Großeltern hinsichtlich ihren Enkel ꝛc. obliege, und daß dieser Pflichttheil in gewissen Fällen schon während ihres Lebens gereicht werden müsse.

Daraus folgt nothwendig, daß derselbe ihnen auch nicht durch Testament ohne gesetzliche Ursache entzogen werden könne, somit die Eltern nur über das ihnen zustehende Drittheil ihres Vermögens letztwillig verfügen können.

Haben sie nun in ihrem Testamente ein oder das andere Kind, das seine legitima während ihres Lebens noch nicht empfangen hat, entweder ohne Anführung einer gesetzlichen Ursache gänzlich enterbt, oder mit Stillschweigen umgangen, so kann dieses Kind das Testament als ungültig anfechten.

Tit. 48. § 1 & 2.

§ 118.

Ist aber ein Kind nicht gänzlich enterbt oder mit Stillschweigen umgangen, sondern ist ihm im Testamente irgend etwas, es sei wenig oder viel, wenn es nur weniger ist, als der Pflichttheil betragen würde, als Erbportion oder als Legat hinterlassen worden, so darf es bloß auf Ergänzung des Pflichttheils klagen.

Ibid. §. 3. 4.

§ 119.

Abgetheilte Kinder aber sind gar keine Notherben mehr, weil sie ihren Pflichttheil schon zu Lebzeiten der Eltern erhalten haben.

Tit. 39. § 14.

§ 120.

Uebrigens ist den Eltern auch nachgelassen, wenn ihre Kinder ein verschwenderisches Leben führen, anstatt dieser eine Person auf welche sie Vertrauen haben, durch Testament zu Erben einzusetzen, mit dem Auftrage die Erbschaft, welche diesen Kindern zukäme, zu Handen zu nehmen, und den Kindern nichts als ihren nothwendigen Unterhalt davon zu reichen, bis sie ihre Lebensweise ändern würden, und dann erst ihnen, oder wenn sie darin verharren und eheliche Kinder hinterlassen würden, diesen nach der verschwenderischen Eltern Tod auszufolgen. Und solchen Erben soll alsdann nach den gemeinen Rechten der 4te Theil der Erbschaft eigenthümlich verbleiben.

Tit. 48. § 5.

§ 121.

Würden aber die verschwenderischen Kinder sich bis zu ihrem Tode nicht bessern und keine eheliche Kinder hinterlassen, so soll den Depositaren die ganze Erbschaft zufallen.

Ibid. § 6.

§ 122.

Ja, wenn auch solche verschwendende Kinder zur Zeit der Disposition Kinder hätten, oder noch erzeugten, so sollen doch die von ihren Eltern eingesetzten Erben die Verlassenschaft zu Handen nehmen, den verschwenderischen Eltern und deren Kindern den nothwendigen Unterhalt davon reichen und die Güter erst nach Absterben der Eltern den Kindern zustellen.

Ibid. § 7.

Tit. VI.

Wie die Kinder ihre Eltern zu Erben einzusetzen schuldig seien.

§ 123.

Bereits abgetheilte Eltern haben keinen Pflichttheil mehr aus der Verlassenschaft ihrer Kinder zu fordern.

Unabgetheilten aber gebührt in der Regel der Pflichttheil, welcher bekanntlich im dritten Theile des Vermögens besteht, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Wenn beide Eltern noch am Leben sind, so gebührt jedem die Hälfte dieses Drittheils.

2) Ist nur eines noch vorhanden, so gebührt ihm das ganze Drittheil.

3) Eben so verhält es sich, wenn die Eltern gestorben und die Großeltern oder deren eines noch am Leben ist.

Ibid. § 1—4.

§ 124.

Wenn aber Eltern in ungleichem Grade vorhanden sind, als Vater, Mutter oder deren eines und zugleich Anherren, Anfrauen, oder andere in weiter aufsteigender Linie, so werden die letztern von den erstern gänzlich ausgeschlossen.

Ibid. § 5.

§ 125.

Von dieser Regel läßt indessen das Statut neben den Enterbungsursachen eine wichtige Ausnahme zu, indem es verordnet, daß ein unabgetheiltes Kind, welches schon verheirathet ist, und seine eigene Haushaltung führt, sein Vermögen seinem Ehegatten, ohne Rücksicht auf den Pflichttheil der Eltern durch Testament-Erbvertrag oder auf eine andere Weise hinterlassen kann.

Mandat v. 22. Jan. 1777. M. S. pag. 150.

§ 126.

Was übrigens bisher von der Erbeinsetzung der Eltern und Kinder geordnet worden, ist nur für die Fälle zu verstehen, wenn keine rechtmäßige Ursachen vorhanden sein sollten, um deren willen solche Personen einander enterben können.

Tit. 49. § 6.

VI. Kapitel.

Vom Rechte der Enterbung.

Tit. I.

Ursachen, um welcher willen die Eltern ihre Kinder enterben können.

§ 127.

Es gibt mehrere Ursachen, um deren willen die Eltern ihre Kinder enterben können, sie müssen aber im Testamente nicht nur

angeführt, sondern auch, wenn das enterbte Kind sie als unwahr widerspricht, von dem eingesetzten Erben oder sonstigen Interessenten bewiesen werden.

§ 128.

Wird kein solcher Grund angeführt oder erwiesen, so wird das Testament zwar nicht gänzlich, doch hinsichtlich der Enterbung und Erbeinsetzung entkräftet, und die Intestaterben, welche an die Stelle des Testamentserben treten, müssen alle übrigen Bestimmungen des Testaments vollziehen.

Tit. 50. § 16.

§ 129.

Das Statut nennt folgende Fälle, in welchen Eltern ihre Kinder und Enkel gültig enterben können:

1) Wenn die Kinder oder Enkel ihre Eltern vorsätzlich schlugen oder freventlich Hand an sie legten (Realinjurien).

Tit 50. § 2.

§ 130.

2) Wenn sie andere Injurien sich erlaubten, die zu den groben und schweren Injurien gezählt werden müssen, namentlich wenn sie den Eltern entehrende Handlungen, Laster und Verbrechen wider die Wahrheit oder in der Absicht, sie zu beschimpfen, vorgeworfen &c.

Ibid. § 3.

§ 131.

3) Wenn sie die Eltern eines Verbrechens gerichtlich angeklagt haben, jedoch mit Ausnahme des Hochverraths.

Ibid. § 4.

§ 132.

4) Wenn sie einem ihrer Eltern durch Gift oder auf andere Weise nach dem Leben strebten.

Ibid. § 5.

§ 133.

5) Wenn ein leibliches oder durch Einkindschaft rechtgemachtes Kind mit dem Stiefvater oder Stiefmutter Unzucht getrieben.

Ibid. § 6.

§ 134.

6) Wenn ein Kind oder Enkel seine Eltern wegen eines Vergehens bei Gericht angegeben, und ihnen dadurch beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

Ibid. § 7.

§ 135.

7) Wenn es den Eltern, welche wegen Schulden oder aus andern Ursachen in Verhaft gekommen, auf ihr Begehren nicht nach Kräften zu ihrer Befreiung verholfen und zu diesem Zwecke nicht für sie Bürgschaft leisten wollte.

Ibid. § 8.

§ 136.

8) Wenn es sich untersteht, die Eltern an der Ausübung der Befugniß zu testiren, so weit ihnen solche nach dem Statut zusteht, zu verhindern.

Ibid. § 9.

§ 137.

Ja, wenn die Eltern in der Folge ohne Testament sterben, und von denjenigen, welche von ihnen zu Erben eingesetzt werden wollten, der Beweis geführt wird, daß eines oder mehre ihrer Kinder sie hieran gehindert hätten, so verlieren diese Kinder ihr Erbrecht; ihr Antheil fällt an die gehorsameren Kinder oder an andere Intestaterben und das übrige Vermögen, über welches die Eltern testiren wollten und durften, wird an die Personen verabfolgt, denen sie es zugedacht haben.

Ibid. § 10.

§ 138.

Eine weitere Enterbungsursache ist:

9) Wenn die Kinder ein unehrbares Gewerbe oder eine leichtfertige Lebensart ergreifen, vorausgesetzt, daß die Eltern nicht eben diese Lebensart führten.

Ibid. § 11.

§ 139.

10) Wenn Töchter oder Enkelinnen sich einem unzüchtigen schändlichen Leben ergeben, ungeachtet die Eltern ihre Verehelichung zu befördern beflissen waren.

Ibid. § 12.

§ 140.

11) Wenn die Kinder oder Enkel ihre Eltern, welche mit körperlicher Gebrechlichkeit oder Gemüthskrankheit behaftet sind, mit der nöthigen Pflege und dem nothdürftigen Unterhalt nicht versehen.

Sterben die Eltern im Zustande der Geisteszerrüttung oder nachdem sie von andern Personen verpflegt und unterhalten wurden, so erklärt das Gesetz die pflichtvergessenen Kinder ihres Erbrechts verlustig und die Erbschaft fällt an die nächsten Verwandte.

Ibid. § 13.

§ 141.

Eine jede der oben angezeigten oder sonst in gemeinen Rechten gegründeten Ursache ist zur Enterbung genügend, sie muß aber, wie schon angegeben worden, erwiesen werden, sonst wird die enterbte Person ab intestato, als ob kein Testament vorhanden wäre, zur Erbschaft zugelassen.

Ibid. § 14 & 15.

§ 142.

Es bleibt aber ein solches Testament in allen andern Punkten, die Erbeinsetzung ausgenommen, kräftig, und es ist der also wider das Testament zur Erbschaft gelangende Erbe, dieselben zu vollziehen schuldig.

Ibid. § 15.

Tit. II.

Ursachen, um deren willen die Kinder ihre Eltern enterben können.

§ 143.

Die Kinder können ihre Eltern enterben:

1) Wenn die Eltern ihre Kinder oder Enkel wegen Handlungen, die Leib und Leben berühren, anklagen, mit Ausnahme des Hochverraths.

Tit. 51. § 2.

§ 144.

2) Wenn die Eltern ihren Kindern nach dem Leben strebten.

Ibid. § 3.

§ 145.

3) Wenn sie mit ihren Kindern Unzucht getrieben.

Ibid § 4.

§. 146.

4) Wenn sie ihre Kinder in Fällen, wo diese zu testiren berechtigt sind, beharrlich daran zu hindern suchten.

Ibid. § 5.

§ 147.

5) Wenn sie ihre Kinder oder Enkel, die körperlich oder geistig krank oder arm sind, nicht versorgten oder pflegten.

Ibid. § 7.

§ 148.

6) Wenn sie ihren Kindern, die gefangen oder verhaftet sind, zur Befreiung nicht behülflich sind.

§ 149.

Ja, wenn ein Kind in solcher Noth untestirt stürbe, sollen die Eltern zur Erbschaft doch nicht gelassen werden.

Ibid § 8.

§ 150.

Ueberhaupt treten hier alle Bestimmungen ein, welche hinsichtlich der Enterbung der Kinder von Seiten der Eltern gegeben sind.*)

---

*) Die L. G. O. (Tit. 107 § 1 u. 2) sowie das Mandat vom 4. März 1774 (M. S. Thl. 3 p. 65 n. 1 u. 2) räumen den Kindern noch mancherlei Rechte am Vermögen der Eltern ein, in dem Falle, wenn der überlebende Ehetheil vor der auf 3 Monate festgesetzten Trauerzeit zur weitern Ehe schreiten, und dadurch das Decorum gegen die vorhergegangene Ehe verletzen sollte. Allein eines Theils verirren sich diese Bestimmungen vom Gebiete des Rechts in jenes der Moral und andern Theils kennt das bayerische Recht keine Trauerzeit, somit hat man sie billig umgangen.

Tit. III.

Was unter Geschwistern und Seitenverwandten hierin Rechtens sei.

§ 151.

Brüder und Schwestern und überhaupt alle Seitenverwandte sind keine Notherben, sondern es hängt vom freien Willen des Testators ab, ob er denselben etwas oder nichts vermachen wolle, daher er auch nicht nöthig hat, dieselben ausdrücklich zu enterben.

Tit. 52. § 1 u. 2.

§ 152.

Jedoch sind Geschwister, nicht aber Geschwisterkinder befugt, das Testament in dem Falle als inofficiosum anzufechten, wenn eine unehrbare Person (persona turpis vel levis notae macula notata) zum Erben eingesetzt worden ist, jedoch nur in Betreff des Theils, welcher der turpis persona zugedacht ist.

Ibid. § 3.

§ 153.

Ausdrücklich sind die außerehelichen Kinder davon ausgenommen.

Mandat vom 9. April 1791 N. 17. M. S. p. 475.

§ 154.

Allerdings wird dieses Recht auch den Halbgeschwistern von mütterlicher Seite (fratres uterini) zustehen, da der Ausdruck: Brüder und Schwester allgemein lautet, jedoch nur wenn keine vollbürtige vorhanden sind.

§ 155.

So lange aber abgetheilte Ascendenten vorhanden sind, denen eine persona turpis vorgezogen worden ist, können die Geschwister keinen Pflichttheil fordern, weil die Ascendenten nach würzburgischem Rechte die Geschwister ausschließen, und derjenige, den die Intestaterbfolge nicht trifft, quaerelam inofficiosi testamenti nicht anstellen kann.

§ 156.

Uebrigens muß der Kläger den Beweis, daß der eingesetzte Erbe eine schlechte Person sei, wenn darüber Zweifel sein sollte, begreiflicher Weise herstellen.

VII. Kapitel.

Von den Strafen derjenigen, welche Jemand zum Testiren drängen oder daran hindern.

§ 157.

Wenn Jemand zur Aufrichtung eines Testaments gedrungen würde, so soll dasselbe nicht nur allein als ungültig betrachtet, sondern auch dem Dränger, das was ihm nach dem Testament oder außerhalb desselben gebührt hätte, entzogen und den nächsten Erben zugetheilt werden.

Tit. 53. § 11.

§ 158.

Eben so soll gegen Jenen verfahren werden, der den Testator an der Errichtung oder Aenderung des Testaments gefährlicher Weise und beharrlich gehindert hätte.

Ibid. § 2.

VIII. Kapitel.

Von Antretung der Erbschaft und Entschlagung.

Tit. I.

In welcher Zeit sie anzutreten sei.

§ 159.

Damit die letzten Willen nicht lange unvollzogen bleiben, und diejenigen, denen in dem Testament etwas verschafft ist, nicht aufgehalten werden, soll

1) der Erbe innerhalb dem dreißigsten, d. h. innerhalb 30 Tagen von der Zeit, wo ihm die Erbeinsetzung wissend geworden oder

2) im Falle er abwesend, binnen 4 Wochen die Erbschaft antreten.

Tit. 54. § 1.

Tit. II.

Wie die Antretung zu geschehen habe.

§ 160.

Die Erbschaftsantretung kann bedingt und unbedingt geschehen.

§ 161.

Bei unbedingter Antretung hat der Erbe für alle Schulden und Vermächtnisse zu haften, die Erbschaft mag zureichend sein oder nicht.

Die Landger.=Ordnung räth daher den Erben, ehe sie sich in die Erbschaft einlassen, und der Güter des Verstorbenen unterziehen, sich wohl zu besinnen, ob ihnen dieselbe nützlich sei oder nicht.

Tit. 55. § 2.

§ 162.

Eine bedingte Antretung geschieht mittelst der Wohlthat des Gesetzes und des Inventars, worüber Folgendes bestimmt ist:

§ 163.

Der Erbe muß sich bei Gericht erklären, daß er die Erbschaft nicht anders, als so weit sich die Verlassenschaft des Verstorbenen erstrecke, annehme und ein Inventar errichtet wissen wolle.

Ibid. § 6 & 7.

§ 164.

Das Inventar soll nach würzburgischem Rechte, unter Aufhebung der Vorschrift des römischen Rechts, unter Zuziehung von zwei Gerichtspersonen vom Gerichte mit genauer Beschreibung aller fahrenden und liegenden Habe, Activen und Passiven, noch ehe sich der Erbe der Erbschaft unterzieht, binnen eines Monats und bei erheblichen Ursachen binnen von Gerichtswegen zu verlängernden Termins errichtet werden.

Ibid. § 8 & 9.

Nach gegenwärtiger Gerichtsverfassung ist eine hiezu beauftragte Gerichtsperson nebst einem vereidigten Actuar hinlänglich.

§ 165.

Bei Errichtung des Inventars ist der Erbe die Vermächtnisse und Schulden nur in so weit als die Erbschaft reicht, zu entrichten verbunden; was übrig bleibt gehört dann ihm.

§ 166.

Würde der Erbe bei der Inventirung etwas gefährlicher Weise zurückhalten, verschweigen und also nicht in das Inventar aufnehmen lassen, so soll ihm das errichtete Inventar nichts nützen, sondern er soll alsdann alle Vermächtnisse und Schulden, auch wenn die Erbschaft nicht zureichen würde, aus dem Seinigen zu ersetzen verbunden sein.

Idid. § 10.

IX. Kapitel.

Von Entkräftung der Testamente.

§ 167.

Testamente oder letztwillige Verfügungen werden entkräftet:

1) Durch Widerruf oder Abänderung in so weit solche abgeändert worden sind, denn es hat Jeder die Freiheit dazu, wenn er sich auch verpflichtet hätte, dieß nicht zu thun.

Tit. 56. § 2.

§ 168.

2) Wenn das Testament weder nach dem gemeinen Rechte noch in der von der L. G. O. vorgeschriebenen Form verfaßt ist.

Ibid. § 3, 4 & 7.

§ 169.

3) Wenn der Testator zu testiren nicht berechtigt ist,

Ibid. § 5.

§ 170.

4) oder der Erbe erbsunfähig ist.

Ibid. § 6.

§ 171.

5) Durch Uebergehung oder ohne rechtmäßige Ursache ge-

schehene Enterbung der im Pflichttheil einzusetzenden Kinder und Eltern.

Ibid. § 8.

§ 172.

6) Wenn einer zur Zeit testirte, wo er keine Kinder hatte, nachher aber entweder leibliche Kinder erzeugen oder deren als Kinder annehmen würde.

Ibid. § 10.

§ 173.

7) Wenn die eingesetzten Erben entweder nicht Erben sein wollten, oder vor dem Testator sterben würden.

Ibid. § 11.

X. Kapitel.

Binnen welcher Zeit letzte Willen angefochten werden können.

§ 174.

Demjenigen, der ein Testament anfechten will, bewilligt das Statut einen Termin von einem Jahre.

Es wäre denn, daß derselbe sich außer Land befände oder sonst aus erheblichen erweißlichen Ursachen an der Anstellung der Klage verhindert worden wäre, über welche Ursachen das Gericht zu erkennen hat.

Tit. 57. § 1 & 2.

§ 175.

Wer zur Einbringung seiner Einreden gegen den letzten Willen durch das Gericht speziell aufgefordert worden ist und an dem hiezu anberaumten Termin nicht erschienen ist, soll mit seinen Einreden nicht mehr gehört werden.

Ibid. § 3.

XI. Kapitel.

Von Vermächtnissen, Legate genannt.

Tit. I.

Von Wem und welchen Personen sie hinterlassen werden können.

§ 176.

Legate können nur von denen, welche das Recht zu testiren haben, und nur an die welche erbfähig sind, hinterlassen werden.

Tit. 58. § 1 & 2.

Tit. II.

Wie die Legate vermacht werden können.

§ 177.

Legate können in einem Testamente oder Codicille, schriftlich oder mündlich vermacht werden.

Jedoch wenn dieses in einem Testamente geschieht, so muß dieses in der bei Testamenten vorgeschriebenen Art geschehen.

Tit. 59. § 1.

§ 178.

An die Stelle, was die L. G. O. Tit. 59 § 1 vorschreibt, tritt folgende neuere Bestimmung:

Wenn der Testator sich im Testamente vorbehält, noch ein oder das andere Legat zu machen, so kann er solches in einem selbst geschriebenen Zettel entweder namhaft machen, oder vor zwei Zeugen schriftlich oder mündlich erklären.

Ist aber ein solcher Vorbehalt nicht gemacht, so muß der Testator, wenn er am Testament etwas ändern oder neue Legate machen will, fünf Zeugen, wozu jedoch auch Weibspersonen tauglich sind, adhibiren.

Verordnung v. 22. Juli 1777 Nr. 6. M. S. Th. 3. pag. 151.

Tit. III.

Wann die Legate zu entrichten.

§ 179.

Legate, welche ohne besondere Bedingung vermacht worden sind, sollen durch die Erben, sobald sie sich der Erbschaft unterziehen, entrichtet, jedoch zuvorderst die Leichenkosten und die Schulden bezahlt werden.

Tit. 60. § 1 & 2.

§ 180.

Sind die Legate vor Bezahlung der Schulden entrichtet worden, und es findet sich nachher, daß die Schulden nicht oder nicht ganz bezahlt werden könnten, so soll der Erbe solche auf Verlangen der Gläubiger zwar zu bezahlen verpflichtet, ihm jedoch seine Forderung an die Legatarien, denen er ihre Legate für voll bezahlt hat, vorbehalten sein.

Ibid. § 3.

Tit. IV.

Von Verbesserung oder Verschlimmerung des legirten Guts.

§ 181.

Wird die legirte Sache ohne Schuld und Verwahrlosung der Erben oder der Testaments-Executoren verschlimmert oder verdorben, so hat derjenige dem die Sache legirt worden, den Schaden zu tragen.

Tit. 61. § 1.

§ 182.

Gleichwie ihm auch, wenn solche besser geworden, die Besserung zusteht.

Ibid. § 2.

Tit. V.

Wenn zweien oder mehren eine Sache legirt worden.

§ 183.

Wird zwei oder mehren eine Sache vermacht, so steht ihnen

dieselbe gemeinschaftlich zu, sie sei ihnen gleichheitlich miteinander oder in unterschiedenen Sätzen vermacht worden.

Tit. 62. § 1.

§ 184.

Will der eine das Vermächtniß nicht annehmen oder stirbt solcher vor dem Tode des Erblassers, oder er wird auf eine andere Weise des Legats unfähig, so fällt der dadurch erledigte Theil dem andern Legatar zu, es hätte denn der Erblasser etwas anderes verordnet.

Ibid. § 2.

Tit. VI.

Von Legirung fremder Sachen.

§ 185.

Vermacht der Erblasser eine fremde Sache, so kömmt es vor allem darauf an, ob er gewußt habe, daß solche Sache eine fremde und nicht sein eigen sei, worüber bei entstehendem Zweifel der Legatar den Beweis zu führen hat, oder ob er es nicht gewußt habe.

§ 186.

Hat er es gewußt, so ist der Erbe schuldig, die fremde Sache an sich zu bringen und dem Legatar zu übergeben, oder wenn der Eigenthümer dieselbe gar nicht oder um einen zu hohen Preis veräußern will, den Werth zu ersetzen.

Tit. 63. § 1.

§ 187.

Hat aber der Erblasser nicht anders gewußt, noch gedacht, als daß die vermachte fremde Sache sein eigen sei, so ist das Legat unkräftig und der Erbe dem Legatar nichts zu zahlen verbunden.

Ibid. § 2.

§ 188.

Ausgenommen jedoch den Fall, wenn das Legat nahen Verwandten, Hausfrauen, oder einer solchen Person vermacht worden wäre, bei der zu vermuthen, daß der Verstorbene ihr die Sache,

wenn er gleich die Beschaffenheit derselben gekannt hätte, dennoch vermacht haben würde, denn in einem solchen Falle bleibt das Legat, auch wenn der Erblasser die Sache für die seinige nicht hielt, bei Kräften.

Ibid. § 3 & 4.

§ 189.

Bringt der Legatar die ihm vermachte Sache vor dem Tode des Erblassers mittelst lästigen Titels (titulo oneroso) an sich, so ist der Erbe dem Legatar den Werth desselben zu bezahlen verbunden. Wäre sie aber titulo lucrativo durch Schenkung oder Testament eines Andern oder dergleichen freie Gabe ohne Beschwerde in des Legatars Gewalt gekommen, so ist ihm der Erbe etwas weiters zu geben nicht schuldig.

Ibid. § 6.

§ 190.

Wird einem eine Sache vermacht, die schon sein ist, so ist ein solches Vermächtniß ohne allen Nutzen, weil dem Legatar das, was er schon besitzt, nicht mehr vermacht werden kann.

Diesen Fall enthält zwar die L. G. O. nicht, er ist aber im § 3 Inst. de Legatis entschieden. *)

Tit. VII.

Von Legirung verpfändeter Sachen.

§ 191.

Auch verpfändete Sachen können vermacht werden, und es tritt obige bei fremden Sachen statthabende Distinction ein.

Tit. 63. § 1.

§ 192.

Hat nämlich der Erblasser die Verpfändung gewußt, oder wenn der Legatar zu den oben genannten Personen gehört, so ist der Erbe schuldig, solche einzulösen. Dieses Wissen hat der Legatar zu beweisen.

§ 193.

Hat der Erblasser die Verpfändung nicht gewußt, so ist die Sache von dem Legatar und nicht von dem Erben einzulösen.

Ibid. § 2 & 3.

---

*) Weber l. c. § 326.

§ 194.

Wird das Unterpfand demjenigen, der es in Handen hat, vermacht, ohne, wie es mit Bezahlung des Pfandschillings gehalten werden soll, auszudrücken, so kann der Pfandinhaber das Pfand, ohne den Pfandschilling dem Erben herauszuzahlen, behalten, wogegen auch die Erben den Pfandschilling zu bezahlen nicht schuldig sind, es wäre denn im Testamente etwas anderes verordnet worden.

Ibid. § 5.

Tit. VIII.

Wie es gehalten werden soll, wenn der Testator die legirte Sache verkauft oder verpfändet.

§ 195.

Verkauft oder verpfändet der Erblasser die von ihm vermachte Sache, so wird gleichwohl nach den geschriebenen Rechten nicht vermuthet, daß er dem Legatar das Legat habe entziehen wollen, sondern der Erbe hat dieses zu beweisen.

Und in Ermanglung dieses Beweises ist der Erbe schuldig, dem Legatar die verkaufte oder verpfändete Sache oder deren Werth zuzustellen.

Tit. 64. § 1 & 2.

Tit. IX.

Wie es zu halten, wenn der Legatar vor dem Erblasser stirbt.

§ 196.

Wenn der Legatar vor dem Erblasser stirbt, so ist das Legat verfallen und der Erbe solches zu zahlen nicht schuldig.

Es wäre denn, daß der Erblasser deßhalb eine andere Verfügung getroffen hätte.

Tit. 65. § 1.

Tit. X.

Von bedingten oder auf eine gewisse Zeit gestellten Legaten.

§ 197.

So wie der Erbeinsetzung, so können auch den Legaten gewisse Bedingungen beigefügt werden.

Ist nun ein Legat unter der Condition, daß dieses oder jenes in einer bestimmten Zeit vollbracht oder erfüllt werden soll, vermacht worden, und die Zeit ist im Leben des Legatars erschienen auch die Condition erfüllt, so ist der Erbe das Legat zu entrichten schuldig, gleichviel ob der Legatar den Tod des Testators erlebt oder nicht.

§ 198.

Geht aber der Legatar innerhalb der bestimmten Zeit vor erfüllter Bedingung mit Tod ab, so können seine Erben deßhalb nichts fordern.

Tit. 66. § 2 & 3.

§ 199.

Wird dagegen Jemanden etwas ohne Bedingung vermacht und allein die Bezahlung auf Ziel und Zeit gestellt, so muß, wenn gleich der Legatar diese Fristen nicht erlebt hat, das volle Legat dessen Erben in den verfallenen Fristen ausbezahlt werden.

Ibid. § 4.

§ 200.

Wird aber Jemanden zur Leibsunterhaltung etwas an Geld, Getraide und drgl. in jährlichen oder andern Fristen vermacht, und hat der Legatar diese Frist nicht erlebt, so ist man solches seinen Erben zu entrichten nicht verbunden.

Ibid. § 5.

Tit. XI.

Von Benehmung oder Entziehung der Legate.

§ 201.

Legate können im Testamente oder Codicillen wieder aufgehoben werden.

Tit. 67. § 1.

§ 202.

Bei großer zwischen dem Erblasser und dem Legatar entstandener Feindschaft ist der Erbe das Legat, wenn es auch vom Erblasser nicht widerrufen worden, zu zahlen nicht schuldig, wohl aber bei kleinem geringfügigen Widerwillen, so wie bei erfolgter Versöhnung.

Tit. 67. § 1–3.

§ 203.

Zum Ueberflusse fügt die L. G. O. auch noch die Bestimmung, die sich von selbst versteht, bei:

Wer sich in einem Testamente ohne Auftrag des Testators ein Legat zuschreibt, kann solches nicht fordern, und wenn er es erhalten, kann solches vom Erben zurückverlangt werden.

Ibid. § 5.

§ 204.

Dann weiter zum Schlusse:

Wer das Testament verbirgt, der hat, wenn es nachher zu Tag gebracht wird, gleichfalls das ihm vermachte Legat verwirkt.

Ibid. § 6.

XI. Kapitel.

Von der Falcidischen Quart.

Tit. I.

Wann solche statt finde.

§ 205.

Einem eingesetzten Erben soll in Gemäßheit der gemeinen Rechte wie des Landesstatuts nach Bezahlung aller Schulden der 4te Theil der Erbschaft, so wie sie sich zur Zeit des Ablebens des Erblassers befunden, übrig bleiben.

Tit. 68. § 1.

§ 206.

Wenn nun die Erbschaft so hoch mit Legaten beschwert wäre, daß dem Erben nach Bezahlung der Schulden und Legate dieser

4te Theil nicht verbliebe, so hat er das Recht, von jedem Legat verhältnißmäßig so viel abzuziehen, daß ihm dieser 4te Theil rein verbleibt.

Ibid. § 2.

§ 207.

Zweifeln die Erben, ob sie dessen sicher seien, so sollen sie die Erbschaft inventiren lassen, vor allem davon die Schulden bezahlen, und ehe sie die Legaten entrichten, berechnen, und sich vorsehen, ob sie ihre Quarta erhalten, wenn sie letztere vollständig entrichten würden.

Ibid. § 3.

§ 208.

Dieser Abzug hat nicht allein bei Testamenten, sondern auch bei Codicillen, Schenkungen von Todeswegen, dann bei den zwischen Eheleuten geschehenen und durch den Tod des Schenkgebers bekräftigten Schenkungen statt.

Ibid. § 4 u. 5.

§ 209.

Desgleichen bei Schenkungen, welche zwischen Eheleuten geschehen und mit dem Tode bekräftigt worden.

Ibid. § 6.

Tit. II.

Wann die falcidische Quart wegfällt.

§ 210.

Die Quarta falcidia hat nicht statt:

1) Bei Condonationen oder Gegenvermächtnissen der Eheleute in Rücksicht der Ausnahme oder des Vorbehalts.

Ibid. § 5.

§ 211.

2) Bei Erben in auf- und absteigender Linie, weil für solche schon durch den Pflichttheil gesorgt ist.

Tit 69. § 1.

§ 212.

3) In den Fällen, wenn der Testator, welcher nicht in der Gütergemeinschaft lebt, seiner Ehefrau ihr Heirathgut vermacht hat.

Ibid. § 3.

§ 213.

4) Wenn der Erbe etwas von der Erbschaft heimlich entwendet oder mit vorsätzlicher Unwahrheit als sein früheres Eigenthum angegeben zu haben überführt wird.

Ibid. § 4.

§ 214.

5) Wenn der Erblasser verordnet hat, daß das Legat bei dem Legatar und dessen Erben stets verbleiben und nicht veräußert werden soll.

Ibid. § 5.

§ 215.

6) Sie hat auch nicht statt bei Vermächtnissen ad pias causas so wie jenen für Arme.

Ibid. § 6.

§ 216.

7) Wenn sie der Erblasser verboten hat.

Ibid. § 7.

§ 217.

8) Entrichtet der Erbe einige Vermächtnisse ohne allen Abzug, so kann er sich desselben auch nicht bei den übrigen bedienen

Ibid. § 8.

§ 218.

9) Sie fällt endlich auch hinweg, wenn der Erbe kein Inventarium errichtet und sich unerfahren in die Erbschaft eingelassen hat.

Ibid. § 9.

XII. Kapitel.

Von Codicillen.

§ 219.

Ein Jeder, der Testamentsfähig ist, kann Codicille, d. h.

letzt willige Verfügungen, welche keine directe Erbeinsetzung enthalten, entweder neben einem Testament, das er schon zuvor errichtet hat oder noch errichten würde, oder ohne Testament, vor 5 tauglichen erbetenen oder unerbetenen Zeugen, sie seien Manns- oder Weibspersonen, mündlich oder schriftlich ohne Solennitäten machen.

Tit. 70. § 1.

Von dem Falle, wo zwei Zeugen genügen, ist unter dem Titel: Wie Legate zu hinterlassen seien, nachzusehen.

XIII. Kapitel.

Von Testaments-Executoren.

Tit. I.

Von deren Pflichten.

§ 220.

Testaments-Executoren kann jeder Erblasser zum Vollzuge seines letzten Willens ernennen.

Tit. 71. § 1.

Es kann aber zur Testamentsvollziehung keiner gezwungen werden, es wäre denn, daß einer solches dem Testirer vorher zugesagt hätte, oder besondere Ursachen vorhanden wären, um deren willen das Gericht veranlaßt wäre, die Execution einem oder dem andern aufzulegen.

Ibid. § 2.

§ 221.

Wer die Testamentsvollziehung ausschlägt, verliert das, was ihm der Erblasser dafür ausgesetzt hat, welches dann den andern Mitexecutoren oder in deren Ermanglung, dem eingesetzten Erben zufällt.

Ibid. § 3.

§ 222.

Ueber die Annahme der Testaments-Execution hat sich der dazu Ernannte binnen 10 Tagen zu erklären.

Ibid. § 4.

§ 223.

Der Testamentsvollziehung sollen sich die Executoren gleich nach deren Annahme unterziehen, der Güter wegen die erforderliche Anordnung treffen, und dafür sorgen, daß alles auf das Beste verwahrt und nichts verschleppt oder verschwendet werde.

Ibid. § 5.

§ 224.

Bei verdächtigen Erben und Inhabern sollen sie die Sachen zu sich nehmen, und wo sich diese widersetzten, obrigkeitliche Hülfe anrufen.

Ibid. § 6.

§ 225.

Dieselben sollen auch gleich beim Antritt ihres Amtes ein Inventar, wie solches bei den Erben verordnet, errichten, es wäre denn, daß der verwittibte Ehegatte bloß leibliche Kinder, oder der Stiefparens die Kinder des Verstorbenen vereinkindschaftet, oder der Erblasser das Inventiren verboten hätte, oder bereits ein rechtmäßiges ordentliches vorhanden wäre, wovon dann die Executoren zur Vermeidung der Kosten und Arbeiten, lediglich eine gleichlautende Abschrift zu fertigen hätten.

Tit. 93. § 1 & 5.

§ 226.

Mehre Executoren sollen gemeinschaftlich handeln, es wäre denn ein anderes vom Erblasser verordnet, oder einer oder mehre daran durch hinreichende Ursachen verhindert.

Tit 71. § 8.

Tit. II.

Binnen welcher Zeit die letzten Willen vollzogen werden sollen.

§ 227.

Binnen eines Jahres von der Annahme an gerechnet, als der vom gemeinen Rechte angeordneten Zeit, sollen die letzten Willen vollzogen und diese nur aus hinlänglichen Ursachen von den Gerichten verlängert werden.

Tit. 72. § 1.

§ 228.

Die Erben sind in Ermanglung von Executoren an gleiche Zeit gebunden.

Ibid. § 2.

§ 229.

Ohne erhebliche Ursache soll davon nicht abgewichen werden. Und wenn die Erben sich darin nachläßig erweisen, sollen zwei oder mehre Männer von dem Orte, wo der Erblasser gewohnt, auf Kosten der Erben vom Gerichte aufgestellt werden.

Ibid. §. 3. 4.

Tit. III.

Von der Rechnungsstellung und Fahrläßigkeit der Executoren.

§ 230.

Ueber den Vollzug des letzten Willens sollen die Testaments-Executoren vor Gericht in Beisein der Erben durch gehörige Rechnungsstellung sich ausweisen, und dasjenige, was nach Vollstreckung des letzten Willens übrig ist, den Erben ausantworten.

Tit. 73. § 1.

§ 231.

Dagegen sollen ihnen ihre Kosten erstattet und sie ihres Amtes entlassen werden.

Ibid. § 2.

§ 232.

Eben so sollen, in Ermanglung von Testaments-Executoren die Erben über den Vollzug des letzten Willens sich ausweisen, und die über die berichtigten Vermächtnisse ausgestellten Quittungen dem Gerichte vorlegen.

Ibid. § 3.

§ 233.

Wegen absichtlich oder fahrläßig zugefügten Schadens können Testaments-Executoren und Erben vorbehaltlich fernerer Strafe bei Gericht belangt werden.

Ibid. § 4.

Dritter Abschnitt.

Von der Intestat-Erbfolge.

Allgemeine Vorbemerkung.

§ 234.

Die Intestaterbfolge tritt ein, wenn weder ein Erbvertrag noch ein Testament vorliegt, oder wenn das gemachte Testament ungültig oder rumpirt, d. i. durch die Geburt eines nachgebornen Kindes unkräftig geworden, oder wenn die Erbschaft nicht deferirt oder nicht angetreten worden ist.

§ 235.

Nach dem fränkischen Rechte bestehen 5 Klassen, nämlich:

I. Classe der Descendenten;
II. " der Ascendenten;
III. " der vollbürtigen Geschwister und ihrer Kinder;
IV. " der halbbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder;
V. " der übrigen Seitenverwandten.

§ 236.

Jede dieser Classen schließt die nachfolgende aus, so daß, so lange noch eine vollkommen erbfähige Person in der einen existirt, die Succession nicht auf die andere übergeht, wenn sich gleich in solcher ein dem Erblasser näherer Verwandte befinden sollte.

§ 237.

Es gibt dreierlei Successionsarten, nämlich:

1) Die Succession nach Köpfen (in capita), wenn die Erbschaft gleichheitlich nach der Zahl der vorhandenen Erben vertheilt wird;

2) die Succession nach Stämmen, (in stirpes) wenn einer oder mehre an der Stelle ihres verstorbenen Ascendenten, den sie repräsentiren, concurriren und dessen Antheil empfangen;

3) die Succession in Linien, (Lineas) wenn unter die Ascendenten des Verstorbenen die Erbschaft in der Art vertheilt wird, daß die eine Hälfte den Ascendenten väterlicher und die andere jener mütterlicher Seits ohne Rücksicht auf die Anzahl derselben zugetheilt wird.

I. Kapitel.

Von der Intestaterbfolge der Descendenten.

Tit. I.

Von der Erbfolge der unabgetheilten Kinder, die allein aus einer Ehe geboren sind.

§ 238.

Wenn Eheleute keinen Vertrag gemacht haben, wodurch sie die Gütergemeinschaft ausschloßen, und nun in der Ehe Kinder mit einander erzeugen oder deren an Kindesstatt annehmen, so betrachtet sie das fränkische Recht als mit einander vererbt und deren beiderseitiges Vermögen als ein gemeinschaftliches Gut, welches nach des einen Ehegatten Tod nicht auf die Kinder sondern auf den überlebenden Ehetheil fällt, der dann damit, so lange er sich nicht wieder verehelicht, wie mit seinem Eigenthum schalten und walten, und daher auch von den Kindern zur Theilung d. h. zur Abreichung des Zweitheils nicht gedrungen werden kann, wenn nicht Ursachen vorkommen, um deren willen (§ 7—22) dieser Zweitheil verwirkt wird. Es wird dieses unter dem Titel: Von der Erbschaft der Eheleute, welche im Ehestande Kinder mit einander erzeugt haben, abgehandelt; man wollte aber zu Vermeidung eines Mißverstandes, dessen schon an

dieser Stelle mit einigen Worten gedenken und verweißt hinsichtlich der weitern Bestimmungen über diesen Punkt auf die §§. 343—345 dieser Schrift.

Tit. 90. § 4 & 5.

§ 239.

Wenn nun aber ein solcher Fall nicht eintritt, sondern ein Vater oder Mutter, ohne daß eine Disposition getroffen worden wäre, sterben würde, und leibliche Kinder hinterließe, so erben diese alle ihrer Eltern verlassene Haabe und Güter, nichts ausgenommen, zu gleichen Theilen und schließen aus alle des Verstorbenen Verwandte in aufsteigender wie in der Seitenlinie.

Tit. 75. § 2.

§ 240.

Ein Gleiches findet bei unabgetheilten Kindern statt, welche mit den leiblichen vereinkindschaftet worden sind, da das Gesetz deutlich ausspricht, daß diese mit den ehelichen die Eltern zugleich, und nicht anders als ob sie von ihnen selbst ehelich erzeugt worden wären, erben sollen. (§ 262.)

Tit. 80 § 1.

§ 241.

Doch erben die Söhne und Enkel männlichen Stammes die alten Mannlehen allein und sind ihre Schwestern zu entschädigen nicht schuldig.

Tit. 75. § 4.

§ 242.

In den neuen Mannlehen aber, die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erkauft wurden, sind die Brüder ihren Schwestern, wenn auch dieselben dergleichen Güter weder besitzen, noch ihnen verliehen werden können, den ihnen gebührenden Ankaufschilling herauszugeben schuldig.

Ibid. § 5.

§ 243.

Die Zinslehen dagegen werden unter den Söhnen und Töchtern gleichheitlich vertheilt.

Ibid. § 6.

§ 244.

Und wenn nicht so viel Vermögen vorhanden wäre, daß die Töchter nach ihrem Stande könnten ausgesteuert werden, die Söhne aber in den angefallenen Lehen große Vortheile hätten, so sollen diese die Töchter aussteuern und wenn sie sich dessen weigerten, die Gerichte darüber erkennen.

Ibid. § 7.

Tit. II.

Von der Erbschaft der abgetheilten Kinder.

§ 245.

Wenn Eltern ohne Testament oder andere Disposition eheleibliche und angenommene (vereinkindschaftete) beiderseits aber abgetheilte Kinder hinterlassen, so erben die eheleiblichen Kinder nichts desto weniger die Eltern allein, so als ob sie von ihnen nie abgetheilt worden wären.

Tit. 76, § 1.

§ 246.

Und wenn Eltern nach einer solchen Abtheilung eines oder mehr leibliche Kinder erzeugten, die also nicht abgetheilt waren, so erben diese hernachgeborne unabgetheilte leibliche Kinder altem Herkommen gemäß den verstorbenen Vater oder Mutter allein und schließen die abgetheilten Kinder gänzlich aus.

Ibid. § 2.

§ 247.

Was auch nach einer solchen Abtheilung den Eltern durch Erbschaft oder auf andere Weise anfällt, es komme her wo es will, dieß bleibt allein diesen unabgetheilten rechten Kindern und haben die abgetheilten rechten Kinder keinen Antheil daran, selbst wenn dieser Anfall von den leiblichen Großeltern herkommen sollte.

Ibid. § 3.

Tit. III.

Von der Erbfolge der unabgetheilten Kinder aus mehr denn einer Ehe.

§ 248.

Wenn sich ein Wittwer und eine Wittwe zur Ehe nehmen

und jedes derselben Kinder, die es in früherer Ehe erzeugte, in die Ehe bringt, so kömmt es darauf an, ob sie mit den frühern Kindern, und denen, die sie in der neuen Ehe erzeugen würden, eine Einkindschaft errichtet haben oder nicht.

Ist jenes der Fall, sie mögen denn in der neuen Ehe Kinder erzeugt haben oder nicht, so erben alle diese Kinder das hinterlassene Vermögen ihrer Eltern zu gleichen Theilen mit einander.

Tit 77. § 1.

§ 249.

Und wäre einigen dieser Kinder ein Voraus bestimmt worden, so nehmen sie diesen vor allem hinweg und theilen dann erst mit den übrigen Kindern.

Ibid. § 2.

§ 250.

Da aber keine Einkindschaft errichtet worden und die Eheleute auch keine Kinder mit einander erzeugt hatten, so erben des Vaters Kinder das väterliche, der Mutter Kinder das mütterliche Vermögen, das Errungene aber erben beider Eheleute Kinder zu gleichen halben Theilen.

Ibid. § 3.

§ 251.

Haben aber die Eheleute Kinder in der letzten Ehe, dann auch ein Ehegenoß unabgetheilte Kinder, die er in vorgehender Ehe erzeugt hätte, hinterlassen, so erben die Kinder der vorgehenden Ehe vordersamst den Zweitheil aller der Haab und Güter, die zur Zeit, da ihr Vater oder Mutter sich wieder verheirathet, vorhanden gewesen, dann auch alles das, was nach dieser Wiederverehelichung durch Erbschaft oder auf andere Weise auf sie, die Kinder gefallen.*)

Ibid. § 4.

---

*) In der L. G. O § 4 heißt es: „Alles was auf die Eltern gefallen ist" es ist dieß aber ein Druckfehler und soll heißen: „Alles was auf die Kinder gefallen ist."

Mandat vom 22. Juli 1777.

M. S 3 Thl. pag. 151.

§ 252.

Es soll auch dasjenige, was diesen Kindern an diesem Zweitheil oder angefallenen Gut abginge, und durch die Eltern oder aus deren Schuld geschmälert worden, von derselbigen Vater oder Mutter Drittheil oder dem Halbtheil des gemeinen Guts, soweit dasselbe reicht, wieder ersetzt werden.

Ibid. § 5.

§ 253.

Dann nehmen und erben die Kinder aus der andern Ehe geboren

1) ihres verstorbenen Vaters oder Mutter, der sonst keine Kinder hat, zugebrachtes und in währender Ehe angefallene Gut,

2) Den Halbtheil der im Ehestand gewonnenen Güter,

3) auch des andern Ehegenossen Drittheil und die nach der Wiederverehelichung ihm angefallene Güter, so viel derselben nach Abfindung der Kinder voriger Ehe noch übrig sind.

Ibid. § 6.

§ 254.

Aber der andere Halbtheil der in der Ehe errungenen Güter wird in der Art vertheilt, daß die Kinder der ersten Ehe zwei Drittheile, jene der zweiten Ehe aber ein Drittheil daran erhalten.

Ibid. § 7.

§ 255.

Wenn aber beide Eheleute Kinder in der vorgehenden Ehe die nicht abgetheilt, und Kinder in letzter Ehe erzeugt hinterließen, in diesem Falle erben die Kinder voriger Ehe zu beiden Theilen den Zweitheil der Güter, die ihre Eltern zur Zeit der Handverbrechung (Wiederverehelichung) gehabt haben, dann auch die Güter, die ihnen, nämlich den Kindern, nachher erblich oder auf andere Weise angefallen sind, zum vordersten und allein, wie vorher für den Fall, wenn nur ein Ehetheil Kinder aus früherer Ehe hinterlassen hätte, statuirt wurde.

Ibid. § 8.

§ 256.

Und die Kinder letzter Ehe erben beider ihrer Eltern übrigen Drittheil, dann auch alle die Güter, die diesen ihren Eltern nach

der Wiederverehelichung durch Erbschaft oder auf andere Wege während der Ehe angefallen sind, allein.

Ibid. § 9.

§ 257.

Aber die in ihrem letzten Ehestand gewonnene und errungene Güter erben alle Kinder vorgehender und letzter Ehe mit einander in Stämme, und also, daß die Kinder der vorgehenden Ehe von dem Vater und die Kinder von der Mutter herrührend, auch die Kinder letzter Ehe von beiden Eheleuten geboren zu jedem Theil einen ganzen Drittheil daran erhalten.

Ibid. § 10.

Tit. IV.

Von der Erbfolge der abgetheilten Kinder, die ihre zugetheilte Güter zu ihrem väterlichen oder mütterlichen Vermögen wieder einwerfen.

§ 258.

Wenn Kinder, die von ihren Eltern abgetheilt worden, nach geschehener Theilung ihr zugetheiltes Vermögen zu ihrem Vater oder Mutter wieder einwerfen, oder den Theil, der ihnen überwiesen worden, bei ihren Eltern stehen gelassen haben, so soll es der Erbschaft halber so angesehen werden, als ob sie niemals abgetheilt worden wären.

Dieselben erben also, wenn ihr Vater oder Mutter ohne letzte Willenserklärung sterben sollte, dessen Verlassenschaft allein und schließen die abgetheilten Kinder aus.

Doch ist nöthig, daß in diesem Falle ein neues proclama gefertigt und gehörig verkündet werde.

Tit. 78. § 1.

Tit. V.

Von der Erbfolge, wenn Kinder und Kindskinder concurriren.

§ 259.

Hinterlassen Eltern Kinder und zugleich Kindskinder, so erben die Kindskinder anstatt ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter

neben und mit den Kindern in Stämme (Stirpes) d. h. sie erhalten das, was ihr Vater oder Mutter erhalten hätte, wenn dieses oder jenes noch am Leben wäre.

Tit. 79. § 1.

§ 260.

Dieß gilt auch von Urenkeln, Großurenkeln, also daß die nähere im Grade die entferntere nicht ausschließen, sondern allzeit an ihres Vaters oder Mutter Statt erben.

Ibid. § 2.

§ 261.

Dasselbe Verhältniß tritt nicht minder ein, wenn auch gar keine Kinder, sondern blos Enkel oder noch weitere Erben in absteigender Linie am Leben wären, denn auch diese treten an die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder Mutter, und erben nach Stämmen so viel als ihr Vater oder Mutter geerbt hätten, denn das Repräsentationsrecht hat nach dem fränkischen wie nach dem gemeinen Recht in's Unendliche statt.

Ibid. § 3.

Tit. VI.

Von der Erbschaft derjenigen, welche durch Einkindschaft zu Kindern angenommen worden sind.

§ 262.

Wenn Eltern, Väter oder Mütter mit ihren beiderseitigen Kindern oder mit eines Theils Kindern und denjenigen, welche sie miteinander erzeugt hatten oder erzeugen würden, eine Einkindschaft aufrichten, und dieselben Eltern nachher mit Tod abgingen, so erben solche angenommene Kinder mit den ehelichen Kindern ihre Eltern zugleich und nicht anders, als ob sie von ihnen selbst ehelich erzeugt worden wären.

Tit. 80. § 1.

§ 263.

Sind keine eheleibliche Kinder vorhanden, so erben die vereinkindschafteten Kinder die Erbschaft ihrer vereinkindschafteten Stiefeltern allein.

Ibid. § 2.

§ 264.

Sind die vereinkindschafteten Kinder mit Hinterlassung von Kindern oder Enkeln gestorben, so treten letztere an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern, und erben mit den leiblichen Kindern nach Stämmen.

Ibid. § 3.

§ 265.

Wenn aber die Eltern ihre angenommene Kinder von sich abgetheilt haben, so können diese Kinder, auch Kindskinder, und in weiterem Grade ihre Adoptiveltern nicht erben, sondern es werden die eheleiblichen Kinder und Enkel, und in deren Ermanglung derselben andere nächste Blutsfreunde nach der Bestimmung der gemeinen Rechte zur Erbschaft zugelassen.

Ibid. § 4.

§ 266.

Hinsichtlich der Frage: in wie fern die angenommenen Kinder zur großelterlichen Verlassenschaft zugelassen werden, treten folgende Bestimmungen ein:

Die Großeltern sind nicht mit in der Einkindschaft begriffen, wenn sie nicht in die Vereinkindschaftung eingewilligt und die vereinkindschafteten Kinder als rechte Enkel angenommen haben, und es haben also die vereinkindschaftete von den Großeltern nicht abstammenden Kinder auf die großelterliche Erbschaft keinen Anspruch zu machen.

Tit. 119. § 3—4.

§ 267.

Indirekt kann jedoch die Erbschaft der Großeltern oder Ur-Großeltern, wenn diese der Einkindschaft nicht ausdrücklich beigetreten sind, doch zum Theil oder ganz an die vereinkindschafteten Enkel oder Urenkel fallen, wenn nämlich die leiblichen Enkel oder Urenkel diese Erbschaft zwar nach dem Tode des Vaters, aber zu einer Zeit erlangen, da zwischen ihnen und ihren vereinkindschafteten Kindern die Vermögensmasse noch nicht getheilt ist, denn in diesem Falle werden dergleichen Erbschaften als Bestandtheile des gemeinen Guts betrachtet, und nach altem Brauch und Herkommen unter alle leibliche und angenommene Geschwister vertheilt.

Tit. 80. § 6.

§ 268.

Dagegen fällt, selbst in dem Falle, wenn die Großeltern der Einkindschaft ausdrücklich beigetreten sind, das Erbrecht der angenommenen Enkel in ihr Vermögen hinweg, wenn

1) der rechtgemachte Vater oder die rechtgemachte Mutter noch zu Lebzeiten der Großeltern von ihnen abgetheilt wurde, oder

Ibid. § 8.

§ 269.

2) wenn die erstern mit den vereinkindschafteten Kindern noch zu Lebzeiten der Großeltern die Grundtheilung vornehmen und die Großeltern überleben, denn in diesem Falle erben die angenommenen abgetheilten Kinder, als weitere im Grade von ihrer Großeltern Erbschaft nichts, sondern sie kommt auf der Kinder gemachten Vater oder Mutter als nähere im Grade.

Ibid. § 9.

§ 270.

Haben dagegen die Großeltern in die Erbschaft mit eingewilligt und die vereinkindschafteten Kinder als rechte Enkel angenommen, so sollen solche in allen Fällen den leiblichen Kindern oder Enkeln gleich gehalten werden.

Tit. 119. § 5.

§ 271.

Es wird jedoch zu dieser Einwilligung die ausdrückliche Erklärung der Großeltern, daß sie die vereinkindschafteten Kinder als **rechte Enkel annehmen und deren Großväter oder Großmütter sein wollen**, erfordert.

Ibid. § 5.

§ 272.

Stillschweigende Einwilligung ist dazu nicht hinlänglich. Die bloße Zuziehung und der Beirath der Großeltern, ob solche die Einkindschaft als nützlich oder schädlich für ihre Kinder und Enkel halten, und die bloße Einwilligung in die von ihren Kindern einzugehende Einkindschaft ist zur Annahme vereinkindschafteter Kinder und Enkel keineswegs genügend.

§ 273.

Es sollen auch die Großeltern, wenn sie auf das erlassene Proclama bei Gericht nicht erscheinen, keineswegs für einwilligend gehalten, sondern das ihnen angedrohte Präjudiz als nichtig cassirt werden.

Ibid. § 10.

§ 274.

Haben die zur Eingehung der Einkindschaft entschlossenen Großeltern ausser den die Einkindschaft eingehenden Söhnen oder Töchtern noch mehrere Kinder, so sollen auch dieselben und deren Verwandte von Seite des Verstorbenen, und in deren Ermanglung zwei andere ehrliche verständige Männer ihre Einwilligung dazu geben.

Ibid. § 7.

§ 275.

Bei nicht erfolgter Einwilligung der Kinder und ihrer Verwandten sind die Großeltern ihren Kindern den Zweitheil also $^2/_3$tel des Vermögens herauszugeben verbunden, und kann die Adoption vor erfolgter Theilung nicht geschehen.

Tit. 31. § 7 u. Tit. 119. § 7.

§ 276.

Uebrigens soll im Falle einer solchen Einwilligung das Proclama nicht blos auf die Stiefeltern, sondern auch auf die Groß-Eltern der Kinder gerichtet seyn.

Tit. 119. § 9.

§ 277.

Haben die Großeltern selbst vereinkindschaftete Kinder, so können sie zu deren Nachtheil nichts vornehmen, sondern sie sind an alle die Vorschriften gebunden, welche bei der Vereinkinschaftung ihrer Kinder eintreten.

Ibid. § 7.

Tit. V.

Von der Erbfolge der natürlichen Kinder insbesondere.

§ 278.

Die ausserehelichen (natürliche) Kinder werden durch nachge-

folgte Heirath ihrer Eltern legitimirt, und können also durch die in der Ehe geborne Kinder von der Verlassenschaft ihrer Eltern nicht ausgeschlossen werden.

Tit. 81. § 1.

§ 279.

Andere, nicht durch die nachgefolgte Heirath ihrer Eltern legitimirte aussereheliche Kinder erben ihre natürliche Mutter, so wie diese auch ihre natürliche Kinder erbt, jedoch nur dann, wenn keine ehelich erzeugte Kinder am Leben sind, denn diese schließen jene von der Erbschaft aus. Dieselben können aber eine Alimentation nach Beschaffenheit des Vermögens ansprechen.

Tit. 82. § 1.

§ 280.

Nach dem gemeinen Rechte sind aussereheliche Kinder weder in Ansehung ihres Vaters noch der väterlichen Verwandten successionsfähig, was sich auch auf die ehelichen Nachkommen der außerehelichen Kinder erstreckt. Allein nach einer ganz eigenen sonderbaren Bestimmung erben die von ausserehelichen Kindern erzeugte eheliche Kinder nicht allein ihre Eltern, sondern auch ihre Ahnherren und Ahnfrauen.*)

Ibid. § 2.

§ 281.

Die aus verdammter Geburt (Ehebruch, Blutschande, Bigamie) entsprossenen Kinder erben weder Mutter noch Vater, jedoch gebühren ihnen die Alimente.

Tit. 83. § 1.

Und so wie die Kinder ihre Eltern nicht erben, so erben auch die Eltern ihre Kinder nicht.

Ibid. § 2.

Dieß sind die Bestimmungen der L. G. O. hinsichtlich der natürlichen Kinder, und im Uebrigen verweist sie lediglich auf die gemeinen Rechte.

Ibid. § 3.

Allein unter dem Fürsten Franz Ludwig erschien eine Verordnung d. d. 9. April 1791, wodurch die Successions-Verhältnisse

---

*) Schneidt (Thesaur. jur. franc. S. I opusc. 28 p. 2 539) will diese Bestimmung blos von der Mutter und den mütterlichen Descendenten verstanden wissen. Allein die Worte der L. G. O. sind zu klar, als daß sie auf diese Weise gedeutet werden könnten. Seufert Blätter für Rechtsanwendung v. 1838 u. 1839.

der natürlichen Kinder näher regulirt wurden, und da dieselbe begreiflicher Weise Gesetzeskraft hat, so ist es nöthig, deren Bestimmungen hieher zu übertragen, welche in Folgendem bestehen:

§ 282.

1) Hat die Mutter des unehelichen Kindes ausser demselben keine ehelichen und sie will sich mit einem andern als ihrem Schwängerer verehelichen, so soll ihr nicht nur allein die Einkindschaftung des unehelichen Kindes gestattet, sondern auch diese Einkindschaftung selbst in dem Falle in Kraft erhalten werden, wenn aus der nachgefolgten Ehe eheliche Kinder erzielt werden sollten.

Verordn. vom 9. April 1791 (Mandaten-Sammlung Thl. 3. p. 473 Num. 1.)

§ 283.

2) Sollte die Mutter bereits eheliche Kinder haben, hiernächst aber während ihres Wittwenstandes ein uneheliches Kind erzeugen, so ist, wenn sie sich mit einem Andern als ihrem Schwängerer verehelichen will, die Einkindschaftung nur unter der Bedingung zu gestatten, daß sie ihre ehelichen Kinder vorher abfinde.

Ibid. Nr. 2.

§ 284.

3) Die Einkindschaftung eines unehelichen Kindes, welche bei der mütterlichen zweiten mit einem andern als dem Schwängerer einzugehenden ehelichen Verbindung ohne vorhergegangene Abtheilung der ehelichen Kinder dergestalt errichtet werden will, daß der künftige Vater zum rechten Vater des unehelichen Kindes sowohl als der ehelichen Kinder eingesetzt werde, ist demnach verboten.

Ibid. Nr 3.

§ 285.

4) Eben so ist die Einkindschaftung des unehelichen Kindes im Allgemeinen, wenn der Vortheil der bereits vorhandenen ehelichen Kinder die Einkindschaftung derselben räthlich machen sollte, verboten.

Ibid. Nr. .4

§ 286.

5) Im Falle die bereits vorhandene ehelichen Kinder bei der zweiten Ehe ihrer Mutter nicht abgetheilt sondern unirt würden, so soll das vorhandene uneheliche Kind mit den nöthigen, den mütterlichen Vermögensumständen angemessenen, von Gerichtswegen zu bestimmenten Alimenten versehen werden.

Ibid. n. 5.

§ 287.

Dagegen

6) ist auf den Fall einer wirklich geschehenen Abtheilung der ehelichen Kinder und der zweiten Verehelichung der Mutter mit einem Andern als dem Schwängerer, das uneheliche nicht einzukindschaftende Kind ohne allen Widerspruch mit dem Pflichttheile abzufinden.

Ibid n. 6.

§ 288.

So wie

7) das uneheliche Kind auch dann in der oft gedachten Voraussetzung, daß sich die Mutter mit einem Andern als dem Schwängerer verehelichen will, mit dem Pflichttheile zu versehen ist, wenn ausser dem unehelichen Kinde keine ehelichen vorhanden sind, und keine Einkindschaft stattfinden soll.

Ibid. n. 7.

§ 289.

8) Der Pflichttheil (legitima) der unehelichen Kinder, es mögen deren nur eines oder mehrere seyn, ist, wie schon oben § 6 angegeben worden, auf ein Drittheil des ganzen mütterlichen Vermögens festgesetzt, und also hierin von der Abfindungsart der ehelichen Kinder, deren legitima in zwei Drittheilen besteht, abgegangen worden.

Ibid. n. 8.

§ 290.

9) Stirbt die Wittwe nach geschehener Abtheilung der ehelichen Kinder, so ist sie dem unehelichen Kinde den Pflichttheil ebenfalls mit einem Drittheile ihres ganzen Vermögens zu hinterlassen verbunden.

Uebergeht oder enterbt sie ihr uneheliches Kind ohne gesetzliche Ursache, so ist dasselbe auf die Aufhebung der Erbeinsetzung unbeschadet der übrigen Verordnungen des Testaments zu klagen berechtigt.

Ibid. n. 9.

§ 291.

10) Die nämliche Klage steht dem Kinde zu, wenn die

Mutter, welche ihre eheliche Kinder bereits abgetheilt hat, diesen gleichwohl mittelst Testaments ihr ganzes Drittel hinterläßt.

Ibid. n. 10.

§ 292.

11) Stirbt die Mutter als Wittwe ohne Testament, und läßt nebst ihren unehelichen Kindern auch abgetheilte eheliche zurück, so soll das uneheliche Kind den Pflichttheil vorerst abziehen und dann mit den übrigen ehelichen Kindern zu gleichen Theilen die Erbschaft ab intestato der verstorbenen Mutter anzutreten befugt seyn.

Ibid. n. 11.

§ 293.

12) Eine zum Nachtheil des noch lebenden unehelichen Kindes zwischen der Mutter desselben und ihrem künftigen Ehemanne eingegangene Condonation, auch eine dergleichen eingegangene Schenkung ist als nichtig erklärt, sie mag auf welche Art immer heimlich oder öffentlich abgeschlossen worden seyn.

Ibid. n. 12.

§ 294.

13) In Betreff der mütterlich=großelterlichen Erbschaft unterscheidet die gedachte Verordnung folgende zwei Fälle von einander, ob das uneheliche Kind schon vor der Geburt der ehelichen Kinder vorhanden war, oder ob die ehelichen Kinder eher als die unehelichen vorhanden waren.

Ibid. n. 13.

§ 295.

14) Ist das früher vorhandene uneheliche Kind mit den später erzeugten ehelichen Kindern vereinkindschaftet, so erbt das uneheliche Kind mit den ehelich geborenen gemeinschaftlich die mütterlich=großelterliche Erbschaft.

Ist aber das uneheliche Kind vor der weitern Verehelichung der Mutter abgetheilt, so ist solches, von der mütterlichen wie von der mütterlich=großelterlichen Erbschaft ausgeschlossen.

Ibid. n. 14.

§ 296.

15) Im entgegengesetzten Falle, nämlich wenn die ehelichen Kinder früher als die unehelichen vorhanden waren, ist das uneheliche Kind nur bei gänzlicher Abtheilung der ehelichen Kinder zur mütterlich-großelterlichen Erbschaft zuzulassen.

Bei nicht erfolgter Abtheilung aber mit den ersteheliehen Kindern ist das später als dieselben geborne uneheliche Kind gänzlich davon ausgeschlossen.

Ibid. n. 15.

§ 297.

16) Endlich theilt die angezogene Verordnung dem unehelich gebornen das Erbrecht auf des ehelich gebornen Bruders Vermögen in dem Falle zu, wenn keine vollbürtige oder vom Vater aus einbürtige eheliche Geschwister mehr vorhanden sind und der ehelich geborne ohne letzte Willensverordnung gestorben ist.

Ibid. n. 16.

§ 298.

Findet sich indessen der Bruder in dem Testamente seines vollbürtigen Bruders gänzlich übergangen und dafür ein uneheliches Kind zum Erben eingesetzt, so soll jedoch dem übergangenen Bruder weder die Klage des pflichtwidrigen Testaments noch irgend eine andere zustehen, sondern die Erbeinsetzung des unehelichen Kindes mit Ausschließung des Bruders als vollkommen gültig angesehen werden.

Ibid. n.. 17.

II. Kapitel.

Von der Erbfolge der Ascendenten.

Tit. I.

Von der Erbfolge der eheleiblichen Eltern und Großeltern.

§ 299.

Bei der Succession in der aufsteigenden Linie ist die erste Bestimmung, daß dieselbe nur in Ermanglung von Descendenten

eintritt, daß die Eltern zur Erbschaft ihrer Kinder nicht zugelassen werden, wenn letztere entweder leibliche oder angenommene Kinder im Leben hinterlassen haben.

Tit. 84. § 1.

§ 300.

Wenn sie aber weder leibliche noch angenommene Kinder, dagegen aber ihren leiblichen Vater oder Mutter oder deren eines hinterlassen haben, so erben diese ohne Unterschied, ob sie ihre Kinder von sich abgetheilt haben oder nicht, ihre ohne Testament oder andere Bestimmung verstorbenen Kinder, Enkel oder Urenkel ꝛc. und schließen alle andern im weitern Grade der aufsteigenden Linie aus.

Ibid. § 2.

§ 301.

Sie schließen auch aus der Abgestorbenen Kinder, Brüder und Schwestern, worin das fränkische Recht vom gemeinen abweicht, indem dieses die vollbürtigen Geschwister und ihre Kinder mit den Ascendenten zu gleicher Erbfolge ruft.

Ibid. § 3.

§ 302.

Haben aber die verstorbenen Kinder weder Vater noch Mutter, sondern ihren Ahnherrn und Ahnfrau von der Vater- desgleichen von der Mutterseite hinterlassen, so erben diese 4 Ahnherren und Ahnfrauen mit einander in die Häupter.

Ibid. § 4.

§ 303.

Sind aber die Ahnherren und Ahnfrauen in ungleiche Zahl, als von der einen Seite der Ahnherr und die Ahnfrau, von der andern Seite aber nur eines derselben im Leben, so wird die Erbschaft in 2 Theile vertheilt, nämlich dem Ahnherrn und der Ahnfrau von einer Seite der eine Theil und dem Ahnherrn oder der Ahnfrau von der andern Seite der andere halbe Theil zugetheilt.

Ibid. § 5.

§ 304.

Uebrigens schließt der Nähere im Grade immer den Entfernteren aus.

Ibid. § 6.

Tit. II.

Von der Erbfolge der Adoptiv-Ascendenten.

§ 305.

Die Ascendenten, welche durch die Adoption es geworden sind, erben die verstorbenen vereinkindschafteten noch nicht abgetheilten Kinder eben so wie ihre verstorbenen leiblichen Kinder.

Tit. 85. § 1.

§ 306.

Sind aber die vereinkindschafteten Kinder abgetheilt, so ist das Band (vinculum unionis) zwischen Eltern und Kindern erloschen und es können die Eltern ihre angenommenen Kinder oder Enkel nicht erben, sondern die Verlassenschaft fällt auf der Kinder nächste Blutsfreunde,

Ibid. § 2.

§ 307.

wenn gleich die Großeltern die vereinkindschafteten Kinder ihres Sohnes oder Tochter vor gepflogener Theilung auch ausdrücklich als ihre Enkel angenommen hätten, denn durch die Theilung, welche die Eltern vorgenommen haben, ist auch das Band mit den Großeltern aufgelöst worden.

Ibid. § 3.

III. Kapitel.

Von der Erbfolge der Geschwister u. Geschwisterkinder.

Tit. I.

Von der Erbfolge der vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder.

§ 308.

Wenn weder Kinder noch Eltern vorhanden sind, so sind

die vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder zur Erbschaft berufen, welche die halbbürtige ausschließen.

Tit. 86. § 1.

§ 309.

Sind die Geschwister allein vorhanden, so erben sie nach Köpfen, concuriren sie aber mit Geschwisterkindern, so erben jene unter sich zwar auch nach Köpfen, aber die Geschwisterkinder nach Stämmen, d. h. sie treten vermög des Repräsentationsrechts an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern und erben das, was ihre Eltern erhalten hätten, wenn sie noch am Leben wären.

Ibid. § 1.

§ 310.

Sind keine Geschwister sondern allein Geschwisterkinder vorhanden, so erben diese unter sich gleichfalls nach Köpfen, wenn auch von einem Bande mehr als vom andern seyn sollten.

Ibid. § 2.

§ 311.

Und diese vollbürtigen Geschwister resp. Geschwisterkinder schließen die halbbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder aus.

Ibid. § 3.

Tit. II.

Von der Erbfolge der halbbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder.

§ 312.

Sind weder vollbürtige Geschwister noch vollbürtige Geschwisterkinder vorhanden, so steht die Erbfolge den halbbürtigen Geschwistern und Geschwisterkindern zu, welche alle übrigen Seitenverwandten ausschließen.

Ibid. § 4.

§ 313.

Concurriren Halbgeschwister oder Halbgeschwisterkinder von väterlicher Seite (consanguinei) mit jenen von mütterlicher Seite (uterini), so erben jene die väterlichen und diese die mütterlichen Güter.

Die übrigen Güter erben sämmtliche Halbgeschwister unter sich gemeinschaftlich.

Ibid. § 5.

§ 314.

Hinterläßt der Verstorbene Halbgeschwister vom Vater oder von der Mutter Seite allein, so erben dieselben gemeinschaftlich dessen Vermögen.

Ibid. § 6.

Tit. VII.

Von der Erbfolge der vereinkindschafteten Geschwister.

§ 315.

Die vereinkindschafteten Geschwister sind den vollbürtigen gleich zu achten. Sie beerben einander jedoch nur in dem Falle, wenn sie zwar von den Eltern abgetheilt, jedoch ihr Vermögen noch unzertheilt beisammen haben, denn wenn auch unter ihnen die Abtheilung vollendet ist, so ist die Einkindschaft gänzlich erloschen.

Tit. 119. § 13. 14.

Tit. IV.

Von der Erbfolge der unehelichen Geschwister.

§ 316.

Was insbesondere die Erbfolge der unehelichen Geschwister betrifft, so folgt hierin das würzburger Recht dem gemeinen Rechte, auf welches dasselbe, wo es nichts besonderes verordnet hat, hinweißt.

Nach diesem erben

1) die unehelichen Geschwister, welche von einem Vater mit verschiedenen Müttern erzeugt wurden, die Consanguinei einander nicht.

2) Dagegen succediren sich die unehelichen von einer und derselben Mutter geborene Geschwister (uterini) wechselseitig, so wie alle mütterliche Seitenverwandten.

3) Die ehelich erzeugten Geschwister haben vor den unehelich erzeugten Geschwistern den Vorzug.

4) Ohne Einschränkung gebührt den unehelich Gebornen das Erbrecht auf das Vermögen des ehelich erzeugten Bruders in dem Falle, wenn keine vollbürtige oder vom Vater aus ebenbürtige eheliche Geschwister vorhanden sind.

Mandat vom 9. April 1791. M. S. Thl. 3. pag. 475.

§ 317.

Die aus verdammtem Beischlaf, Ehebruch, Blutschande zwischen Ascendenten, Descendenten und Geschwistern, Bigamie, erzeugten Geschwister succediren einander nicht, wenn sie gleich uterini sind.

IV. Kapitel.

Von der Erbfolge der anderen Seitenverwandten.

§ 318.

In Ermanglung der vorhergehenden 3 Klassen, wenn nämlich der Verstorbene keine Erben weder in ab- noch aufsteigender Linie, weder vollbürtige noch halbbürtige Geschwister und eben so wenig Geschwisterkinder hinterlassen hat, so sind Jene, welche des Verstorbenen vom Vater oder Mutter her die nächsten Freunde sind, zur Erbschaft berufen.

Tit. 86. § 7.

§ 319.

In dieser Klasse findet kein Repräsentationsrecht statt, indem sich solches in der Seitenlinie nie weiter als auf Geschwisterkinder erstreckt.

Ibid. § 7.

§ 320.

Der Nähere im Grade schließt den Entferntern aus.

Gleichnahe Verwandte erben in gleichen Theilen.

§ 321.

Es wird nicht darauf gesehen, ob der Verwandte vollbürtig oder halbbürtig ist.

§ 322.

Der Unterschied der Güter wird nicht berücksichtigt.

§ 323.

Alle erben nach Köpfen.

V. Kapitel.

Von der Intestat-Erbfolge der Eheleute, wenn eines vor dem andern stirbt.

Tit. I.

Wenn keine Kinder vorhanden sind.

§ 324.

Personen, welche sich ohne Bestimmung, was eines von dem andern bei eintretenden Todesfällen erben solle, zusammen verehelichen, und keine in dieser Ehe erzeugte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder haben, können all ihre Habe und den halben Theil des gewonnenen und errungenen Vermögens, in dem Fall ihres Todes verschaffen oder vermachen, wem sie wollen, denn es ist nach fränkischem Rechte Eines dem Andern etwas zu hinterlassen nicht schuldig.

Tit 88. § 1.

§ 325.

Stirbt nun ein Ehegatte vor dem andern ab intestato ohne Kinder zu hinterlassen, so soll es mit der Verlassenschaft wie folgt gehalten werden:

I. Stirbt der Mann vor der Frau, so müssen vor Allem die vorhandenen Schulden abgezogen werden, und wenn das Vermögen so beschaffen ist, daß jedes das Seinige, was es in die Ehe gebracht hat, ohne Abgang erhalten kann, so soll die überlebende Ehefrau erhalten:

1) alle ihre Kleider, Kleinodien und was zu ihrem Leib gehört, das bei dem Tode des Mannes vorhanden war, und sie nicht zu ihrem Vortheil erst nachher oder auch zuvor bei Lebzeiten des Mannes in seiner Krankheit gefährlicher Weise vom gemeinen Gut hat machen lassen;

§ 326.

2) empfängt sie ihr zugebrachtes Heirathgut, sammt Allem, was sie neben dem Heirathgute (bona paraphernalio genannt) auch was sie von ihrer Linie oder sonsten ererbt oder auf andere Weise bekommen hat,

Ibid. § 5.

§ 327.

3) gebührt ihr der halbe Theil der errungenen und gewonnenen Güter; dann

Ibid. § 10.

§. 328.

4) der vierte Theil jener Güter, welche der Ehemann in die Ehe gebracht, ererbt oder auf andere Wege bekommen hat als statutarische Erbportion.

Ibid § 11.

§ 329.

Alles übrige aber soll des Mannes nächsten Freunden erb- und eigenthümlich überantwortet werden, ohne daß die Frau in den drei Theilen, welche die Freunde empfangen, eine Nutznießung anzusprechen hat.

Ibid. § 11.

§ 330.

Uebrigens ist über die Art und Weise, wie das weibliche Einbringen berechnet und extradirt werden soll, noch Folgendes angeordnet:

Sollte während der Ehe von des Weibes Gütern etwas verkauft oder auf andere Weise der gemeinen Haushaltung zugewendet oder wegen des Ehegenossen Krankheit oder Nothdurft verändert und nichts Anderes dafür erkauft worden seyn, so soll ihr von den gemeinen errungenen und gewonnenen Gütern, wenn deren vorhanden, wo nicht, von dem andern Gut der Werth ersetzt werden.

Ibid. § 6.

§ 331.

Hätte jedoch die Frau während der Ehe ihre Kleider, Kleinodien verändert oder abgenützt, so ist man ihr einen Ersatz dafür zu

leisten nicht schuldig, es wäre denn, daß etwas Namhaftes von ihren Kleidern oder Kleinodien zum Nutzen der Haushaltung verändert worden wäre, oder daß sie durch Arbeit ihre Kleider verringert hätte und ihr nichts Anderes dafür angeschafft worden wäre.

Ibid. § 7.

§ 332.

Was auch dann der Fall ist, wenn von ihren Gütern wegen ihres üppigen verschwenderischen Lebens etwas hätte verändert werden müssen, oder wenn ihr ein Unglücksfall durch Brand, Wasser und dergleichen zugestoßen oder aus Alter etwas eingefallen wäre.

§ 333.

II. Stirbt dagegen die Frau vor dem Manne ohne eheliche oder angenommene Kinder zu hinterlassen, so sind auch hier vor allem die Schulden zu bezahlen oder zu repartiren, und wenn beider Eheleute Hab und Güter so beschaffen sind, daß jeder Theil das Seinige vollkommen erhalten kann, so sind dem überlebenden Manne wie es bei der Frau angeordnet worden, zu überweisen:

1) seine Kleider, Kleinodien und was zu seinem Leib gehört, dann nach Gestalt des Standes, seine Bücher, Reisige- oder Leibpferd, Gewehre und Harnisch, Werkzeuge oder dergleichen Stücke, die er seinem Stand und Wesen nach zu gebrauchen nöthig hat,

§ 329.

2) sein zugebrachtes Heirathgut und was er sonst ererbt oder auf andere Weise bekommen hat,

§ 334.

3) der halbe Theil der errungenen und gewonnenen Güter, und endlich

Ibid. § 12.

§ 335.

4) der vierte Theil von allem von der Frau in die Ehe gebrachten und in der Ehe ererbten, angefallenen und gewonnenen Vermögen.

Ibid. § 13.

§ 336.

Alles übrige aber, nämlich die andern 3 Theile des weiblichen Vermögens sind den nächsten Freunden derselben nach Ordnung des gemeinen Rechts erb- und eigenthümlich zu überweisen.

Ibid § 14.

§ 337.

Wegen Berechnung und Richtigstellung des vom Manne beigebrachten Vermögens soll es auf gleiche Weise, wie es hinsichtlich der Frau vorgeschrieben worden, gehalten werden.

§ 338.

Sind eines oder beider Eheleute Haab und Güter ohne deren Verschulden verringert worden, daß also der überlebende Ehegatte und die Freunde der Verstorbenen ihr Vermögen nicht ohne Abgang erlangen könnten, so haben beide Theile diesen Abgang miteinander zu tragen.

Ibid. § 15.

Tit. II.

Von der Erbfolge der Eheleute, wenn zwar keine Kinder aus letzter Ehe erzeugt, aber von einem oder dem andern Ehegatten Kinder aus einer frühern Ehe hinterlassen worden.

§ 339.

Wenn zwei Eheleute, welche vorher verheirathet gewesen und aus denselben Ehen Kinder oder Enkel, aber keine Kinder im letzten Ehestand erzeugt haben, von einander absterben und diese Kinder oder Enkel, die aber durch Einkindschaft nicht zu rechten Kindern angenommen worden sind, hinterlassen, so kömmt es darauf an, ob diese Kinder oder Enkel von ihren Eltern den Zweitheil schon erhalten haben, also bereits abgetheilt sind, oder nicht.

In jenem Falle erbt der überlebende Ehetheil

1) den 4ten Theil von allen Hab und Gütern, welche nach Bezahlung der Schulden übrig bleiben, dann

2) einen halben Theil der gewonnenen Güter.

Tit. 89. § 1 & 2.

§ 340.

Im zweiten Falle dagegen, wenn die Kinder oder Enkel von den verstorbenen Eltern nicht abgetheilt worden sind, kömmt es auf die Zahl der vorhandenen Kinder oder Enkel an, wobei jedoch die Enkel zusammen, welche ihren Vater oder Mutter repräsentiren, nur für ein Kind gerechnet werden.

Sind deren fünf oder weniger, so erbt der überlebende Ehegatte den sechsten Theil von allen den Gütern welche der verstorbene Gatte hinterlassen hat.

Sind aber der Kinder sechs oder mehr, so hat das Ueberlebende einen Kindstheil zu empfangen.

Ibid. § 2 u. 3.

§ 341.

Das übrige Gut des Verstorbenen fällt auf die Kinder und Enkel mit dem Eigenthum und der Nutzniesung und ist der überlebende Ehetheil denselben den Kindern und Enkeln unverweilt zu überweisen schuldig.

Ibid. § 4.

§ 342.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß wenn etwas anderes durch die Ehegatten oder während der Ehe bedungen worden, es dabei sein Verbleiben habe.

Ibid. § 5.

Tit. III.

Von der Erbfolge der Eheleute, die im Ehestande Kinder miteinander erzeugt und aus vorgehenden Ehen keine Kinder haben.

§ 343.

Wenn zwei Eheleute im Stande der Ehe Kinder miteinander erzeugen oder durch Errichtung einer Einkindschaft solche annehmen, so werden wie schon oben § 238 gelegenheitlich erwähnt wurde, nach dem fränkischen Rechte dieser Eheleute sämmtliche

Güter, liegende und fahrende, zugebrachte, ererbte oder gewonnene, sie mögen herkommen von welcher Seite sie wollen, ein gemeines Gut, und die Eltern also dadurch mit einander vererbt.

§ 344.

Wenn nun eines der Eheleute mit Tod abgeht und das Ueberlebende sich nicht weiter verehelicht, so bleibt dasselbe in allen Gütern sitzen, hat dieselben nach seinem Gefallen zu geniesen, und damit wie mit seinem eigenen Gute zu handeln, es haben auch die Kinder an ihres verstorbenen Vaters- oder Muttergute keinen bestimmten Theil und zwar so lang, bis die Theilung von dem überlebenden Ehegatten entweder verwirkt oder angeboten ist.

Tit. 90. § 1.

§ 345.

Es steht auch dem überlebenden Ehegatten frei, die Güter während seines Lebens unvertheilt beisammen zu behalten, und er kann durch die Kinder zur Abtheilung, d. h. zur Reichung des Zweitheils, als ihrer Legitima nicht gezwungen werden, außer in den Fällen, in welchen nach dem Landrechte (§ 7—22) die Theilung von den Eltern verwirkt wird.

Ibid. § 2.

§ 346.

Es ist aber der überlebende Ehegatte schuldig, diese seine Kinder von dem gemeinen Gute zu unterhalten, sie standesgemäß in Wissenschaften, Künsten oder Gewerben unterrichten zu lassen, und wenn sie zu Jahren kommen, verhältnißmäßig auszusteuern.

Ibid. § 3.

§ 347.

Aber nach vollzogener Theilung sind die Eltern ihre abgetheilte Kindern weiter zu unterhalten nicht schuldig.

Ibid. § 4.

Tit. IV.

Von der Erbfolge der Eheleute und Kinder, wenn der abgestorbene Vater oder Mutter von letzter und vorgehender Ehe Kinder hinterläßt,

§ 348.

Wenn Eheleute durch den Tod getrennt werden, und der verstorbene Ehegatte Kinder aus früherer und letzter Ehe zugleich

hinterläßt, ohne daß zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe eine Einkindschaft errichtet, oder die Kinder erster Ehe von ihrem Vater oder Mutter abgetheilt worden wären, sondern diese den ihnen gebührenden und verwirkten Zweitheil aus gutem Willen oder aus Uebersehen dem Vater oder Mutter in den Händen gelassen hätten, so erben die Kinder erster Ehe den Zweitheil von allem Vermögen, das zur Zeit, wo ihr verstorbener Parens zur weitern Ehe schritt, vorhanden gewesen, und welchen die Kinder schon damals hätten ansprechen können.

Tit. 91. § 1.

§ 349.

Und wenn diesen Kindern nach dieser zweiten Verehelichung eine Erbschaft oder auf andere Weise etwas angefallen ist, so nehmen sie dieses gleichfalls zuvor hinweg.

Ibid. § 2.

§ 350.

Ginge auch diesen Kindern an ihrem Zweitheil oder angefallenen Vermögen etwas ab, wenn nämlich die Güter voriger Ehe aus Verschulden der Eltern verringert worden wären, so soll dieser Abgang von des verstorbenen Vaters oder Mutter dritten Theile oder von dem halben Theil der gewonnenen oder errungenen Güter den Kindern voriger Ehe wieder ersetzt werden.

Ibid. § 3.

§ 351.

Wenn nun die Kinder der frühern Ehe diesen ihren Zweitheil und angefallene Gut bekommen haben, so empfängt der überlebende Ehegatte sammt seinen in der andern Ehe erzeugten Kindern

1) sein zugebrachtes Vermögen sammt allem dem, was er in währendem Ehestande nach dem Uebertritt zur zweiten Ehe ererbt hat oder ihm sonst angefallen ist,

2) in Kraft der Vererbung, welche durch die erzeugten Kinder geschehen ist, mit denselben den dritten Theil des Vermögens des verstorbenen Ehegatten, das dieser in die Ehe gebracht und ihm nach dem Uebertritt zur zweiten Ehe angefallen ist, so viel nach der Befriedigung der Kinder erster Ehe noch übrig ist, und

3) seinen halben Theil von allen in der zweiten Ehe gewonnenen und errungenen Gütern.

Ibid. § 5.

§ 352.

Die andere Hälfte der gewonnenen und errungenen Güter erben die Kinder vorgehender und letzter Ehe miteinander, jedoch dergestalt, daß die erstehelichen zwei Drittheil die letztehelichen nur ein Drittheil hieran erhalten.

Ibid. § 7.

§ 353.

Es wird dabei Alles auf den Stand zurückgeführt, als wenn eine wirkliche Theilung stattgehabt hätte. Bei dieser Theilung würden die erstehelichen Kinder zwei Dritttheil des gemeinschaftlichen Vermögens und der zur zweiten Ehe schreitende Ehetheil ein Dritttheil erhalten haben.

Der in zweiter Ehe durch die Errungenschaft gemachte Gewinn wird deßhalb in zwei Hälften getheilt, weil jedem der Ehegatten die Hälfte der Errungenschaft gebührt, die andere Hälfte aber in ein Dritttheil für die erstehelichen und in ein Dritttheil für die Zweitehelichen nach dem Verhältniß des den erstehelichen Kindern und dem zur zweiten Ehe geschrittenen elterlichen Theile gebührenden Antheils getheilt. Es ist gerade so, als wenn die Kinder zwei Dritttheil und der rechtelterliche Theil ein Dritttheil als Capital zum gemeinschaftlichen Gewinne eingeworfen hätten, der nach Abzug der dem andern Ehegatten gebührenden Hälfte nach der Gesellschaftsregel vertheilt werden muß.

§ 354.

In eben der Art soll auch die Theilung vorgenommen werden, wenn der Eheleuten eines in vorgehender oder letzter Ehe keine leibliche sondern durch Einkindschaftmachung angenommene unabgetheilte Kinder hätte.

Ibid. § 8.

§ 355.

Damit man aber in einem solchen Falle, wo ein Wittwer oder Wittwe, ohne die leiblichen Kinder von sich abgetheilt oder eine Einkindschaft mit denselben errichtet zu haben, zur weitern

Ehe schreiten wollte, wissen könne, was eine solche Person in die neue Ehe bringe, so soll dieselbe wenigstens angehalten werden, ein ordentliches Inventarium über ihr sämmtliches Vermögen herstellen zu lassen, welches dann bei Gericht zu verwahren ist, um bei einem künftig eintretenden Todesfalle die Theilung danach vornehmen zu können.

Ibid. § 4.

Tit. V.

Von der Erbfolge der Eheleute, welche Kinder miteinander erzeugt und aus vorgehender Ehe auch Kinder haben, mit welchen sie jedoch bereits abgetheilt hätten.

§ 356.

Wenn zwei Personen, deren jedes oder eines derselben zuvor im Ehestande gelebt und Kinder erzeugt, dieselben aber von sich bereits abgetheilt hätten, sich verehelichen, und nun auch in dieser Ehe Kinder erzeugen oder etliche ihrer zuvor erzeugten Kinder unabgetheilt bei sich behalten und mit denselben eine Einkindschaft errichten, hernach aber eines derselben mit Tod abginge, so bleibt alles Vermögen, welches beide Eheleute nach vollzogener Abtheilung zusammengebracht, während der Ehe erworben oder sonst woher bekommen haben, gar nichts ausgenommen, dem überlebenden Ehetheile sammt seinen leiblichen und angenommenen Kindern in Kraft der Vererbung, welche durch die erzeugte und angenommene Kinder bewirkt wurde, eigen und allein, und er hat dieselben, wie schon oben § 343 bemerkt wurde, damit nach seinem Gefallen zu schalten und zu walten, auch ist er seinen abgetheilten Kindern über ihren Zweitheil von ihres Vaters oder Mutter zugebrachtem Vermögen nichts abzureichen schuldig.

Tit. 94. § 1.

Tit. VI.

Wann und wie die Eltern vor oder bei der Abtheilung ein Inventar zu errichten schuldig seien.

§ 357.

In der Regel soll nach dem Tode des einen Ehegatten, wenn

nicht das Ueberlebende mit dem Verstorbenen vererbt ist, und also im Vermögen sitzen zu bleiben das Recht hat, ein Inventarium über alles vorhandene Vermögen, nichts ausgenommen errichtet werden.

Tit. 92, § 1.

§ 358.

Dazu ist besonders derjenige Ehetheil verbunden, welcher Kinder hat, die er zu rechten Kindern durch Einkindschaft angenommen hat, gleichviel ob diese allein oder neben seinen leiblichen Kindern vorhanden wären, es wäre denn, daß er sich bereit erzeigte, sogleich eine Theilung vorzunehmen, und seine Kinder hinsichtlich ihres Zweitheils zu befriedigen, außerdem soll ihm in den Gütern sitzen zu bleiben nicht verstattet werden.

Ibid. § 5.

§ 359.

Die Personen nun, welche zu Errichtung des Inventars berufen oder beauftragt werden, sollen den Ehetheil, den es angeht, in Beisein der Interessenten durch Handtreue an Eidesstatt auffordern, nichts zu verschweigen, sondern alles ohne Ausnahme treulich anzugeben, und sie ihrer Seits sollen das, was ihnen angegeben wurde, eben so treulich in das Inventar aufnehmen.

Ibid. § 1 & 2.

§ 360.

Denn, wenn es sich in der Folge entdecken sollte, daß gefährlicher oder betrüglicher Weise etwas verheimlicht worden wäre, so soll das hinterhaltene Gut den Kindern des schuldigen Theils, oder Denjenigen, um derenwillen die Inventur eigentlich vorgenommen wird, vorbehaltlich weiterer Bestrafung verfallen sein.

Ibid. § 3.

§ 361.

Wäre aber etwas nicht in böser Absicht, sondern aus Vergessenheit oder sonst einer unschuldigen Ursache unangezeigt geblieben, so soll dasselbe im Inventar nachgetragen werden.

Ibid. § 4.

§ 362.

Jedoch kann in folgenden Fällen von der Inventarisation Umgang genommen werden:

1) Wenn der Ehegatte bloß rechte leibliche Kinder hat, indem in einem solche Falle ein Betrug nicht leicht zu vermuthen ist,

Tit 93. § 1.

§ 363.

2) Wenn der verstorbene Ehegatte für sich selbst ein Inventar aller Haab und Güter bei Lebzeiten verschlossen oder offen bei Gericht übergeben hätte.

Ibid. § 2.

§ 364.

Oder

3) wenn beide Theile im Einverständniß eine klare Beschreibung angefertigt und ungeändert hinterlassen hätten, in der Meinung, daß danach die künftige Theilung geschehen und das Ueberlebende nicht weiter mit der Inventirung belästigt werden solle.

Ibid. § 3.

§ 365.

Oder

4) Wenn das Verstorbene allein oder mit dem im Leben gebliebenen Ehegenossen das Inventiren verboten hätte,

Ibid. § 4.

§ 366.

Oder

5) wenn die Kinder und jene, die an den Gut Theil haben, sich über die Beschreibung der Güter verglichen oder sich freiwillig des Inventirens begeben hätten, wobei begreiflicher Weise vorausgesetzt wird, daß die Kinder bereits Consensfähig gewesen seien oder ihre Freunde in ihrem Namen gehandelt hätten.

Ibid. §. 6. 7.

§ 367.

Uebrigens soll den Kindern oder ihren Freunden auf Verlangen eine Abschrift des Inventars jederzeit mitgetheilt werden.

Ibid. § 8.

Tit. VII.

Von der Alimentation der Eltern, wenn eines derselben vor oder nach der Abtheilung in Noth verfällt, so daß es seine Leibsnahrung nicht mehr hätte.

§ 368.

In einem solchen Falle können die Eltern, obgleich ihre Pflicht, die abgetheilten Kinder zu ernähren aufhört, gleichwohl von den Kindern den nothwendigen Unterhalt in Anspruch nehmen, und darauf gegen die großjährigen Kinder und die Vormünder der minderjährigen bei Gericht den Antrag stellen.

Tit. 95. § 1.

§ 369.

Es hat aber der dürftige Parens kein Recht, die Güter der Kinder für sich selbst anzugreifen, selbst wenn er derselben Curator oder Vormund wäre, sondern er hat zu erwarten, ob und was ihm zum nothdürftigen Unterhalt zuerkannt werde.

Ibid. § 2.

§ 370.

Endlich ist dieses bloß von den rechten leiblichen Kindern zu verstehen, denn die durch Einkindschaft angenommenen Kinder sie mögen abgetheilt sein oder nicht, sind zur Hülfeleistung ihrer nothdürftigen Stiefeltern nicht verbunden und sollen also dazu von den Gerichten auch nicht gedrungen werden.

Ibid. § 3.

Von der Alimentation der Eltern, wenn eines derselben vor oder nach der Abtheilung in Noth verfällt, so daß es seine Selbsternährung nicht mehr hätte.

§ 368.

In einem solchen Falle können die Eltern, obgleich ihre Pflicht, die abgetheilten Kinder zu ernähren aufhört, gleichwohl von den Kindern den nothwendigen Unterhalt in Anspruch nehmen, und darauf gegen die großjährigen Kinder und die Vormünder der minderjährigen bei Gericht den Antrag stellen.

Tit. 95, § 1.

§ 369.

Es hat aber der dürftige Parens kein Recht, die Güter der Kinder für sich selbst anzugreifen, selbst wenn er derselben Curator oder Vormund wäre, sondern er hat zu erwarten, ob und was ihm zum nothdürftigen Unterhalt zuerkannt werde.

Ibid. § 2.

§ 370.

Endlich ist dieses bloß von den rechten leiblichen Kindern zu verstehen, denn die durch Einkindschaft angenommenen Kinder sie mögen abgetheilt sein oder nicht, sind zur Hülfleistung ihrer nothdürftigen Stiefeltern nicht verbunden und sollen also dazu von den Gerichten auch nicht gezwungen werden.

Ibid. § 3.

SBB013401328964

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Georg Michael <<von>>,

Das Erbrecht, wie es noch jetzt in Gemäßheit der kaiserl. Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken und der nachgefolgten gesetzlichen Bestimmungen in Unterfranken besteht

Würzburg 1847

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Jus.o.132
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11750148-1